

Geschäftsverzeichnismrn. 6538 und 6539
Entscheid Nr. 80/2018 vom 28. Juni 2018

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 4. Mai 2016 über die Internierung und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz, erhoben von R.W. und anderen und von der VoG « Ligue des Droits de l'Homme ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, und dem emeritierten Präsidenten E. De Groot gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 12. November 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 15. November 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 171, 173, 183, 196, 197, 203 und 208 bis 222 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 über die Internierung und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Mai 2016): R.W., D.V., M. V.E., M.C., G.O., K. V.Z., P.L., J.C., F.M., J. V.W., R.G., D.A., M.C., J.-P. K. und Y. D.W., unterstützt und vertreten durch RA P. Verpoorten, in Turnhout zugelassen,

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 14. November 2016 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 15. November 2016 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Ligue des Droits de l'Homme », unterstützt und vertreten durch RA D. Dupuis, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 23, 144 Buchstabe d), 163, 167 § 1, 216 Absatz 3, 221 und 224 Absatz 2 desselben Gesetzes.

Diese unter den Nummern 6538 und 6539 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA B. Staelens, in Brügge zugelassen (in der Rechtssache Nr. 6538),

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA E. Jacobowitz und RA A. Poppe, in Brüssel zugelassen (in den Rechtssachen Nrn. 6538 und 6539).

Die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 18. Oktober 2017 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Giet und R. Leysen beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 14. November 2017 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge des Antrags einer Partei auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 14. November 2017 den Sitzungstermin auf den 13. Dezember 2017 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. Dezember 2017

- erschienen

- . RA P. Verpoorten, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6538,

- . RA D. Dupuis, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6539,

- . RA B. Staelens, für die Flämische Regierung,

. RA E. Jacobowitz, RA A. Poppe und RÄin C. Caillet, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Leysen und T. Giet Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *Zum angefochtenen Gesetz*

B.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit den Nummern 6538 und 6539 beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 23, 144 Buchstabe d), 163, 167, § 1, 171, 173, 183, 196, 197, 203, 208 bis 222 und 224 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 über die Internierung und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (im Folgenden: das Gesetz vom 4. Mai 2016). Die angefochtenen Bestimmungen ändern verschiedene Artikel des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung von Personen ab, dessen Überschrift nunmehr lautet: « das Gesetz vom 5. Mai 2014 über die Internierung » (im Folgenden: das Gesetz vom 5. Mai 2014). Sie ändern außerdem Artikel 78 des Gerichtsgesetzbuches ab, der die Zusammensetzung der Kammern zum Schutz der Gesellschaft, die Teil des Gerichts Erster Instanz sind, regelt.

B.2.1. Das Gesetz vom 5. Mai 2014 hat die Rechtsvorschriften über die Internierung grundlegend neu geregelt. Dieses Gesetz hat das Gesetz vom 9. April 1930 über den Schutz der Gesellschaft vor Anormalen, Gewohnheitsstraf Tätern und bestimmten Sexualstraf Tätern aufgehoben. Daneben wurde auch das nie in Kraft getretene Gesetz vom 21. April 2007 über die Internierung von Personen mit Geistesstörung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz

aufgehoben. Das Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Mai 2014 wurde gleichwohl verschiedene Male verschoben, weil einige wichtige Randbedingungen nicht erfüllt waren und verschiedene Akteure grundlegende Bemerkungen hatten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1590/001, S. 5). Mit Ausnahme einiger Artikel ist das Gesetz am 1. Oktober 2016 in Kraft getreten.

B.2.2. Das Gesetz vom 4. Mai 2016 bezweckt, technische Unvollkommenheiten vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Mai 2014 zu berichtigen, beinhaltet aber auch grundlegendere Abänderungen, unter anderem die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Internierung auf Verbrechen oder Vergehen, die die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter beeinträchtigen oder gefährden, und die Wiedereinführung der Internierung von Verurteilten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1590/001, S. 5-6). Artikel 23 des angefochtenen Gesetzes ist am gleichen Datum wie das Gesetz vom 5. Mai 2014 in Kraft getreten. Die sonstigen angefochtenen Bestimmungen sind am 23. Mai 2016 in Kraft getreten.

*Zur vom Ministerrat in der Rechtssache mit der Nummer 6538 erhobenen Einrede*

B.3. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit der Klage in der Rechtssache mit der Nummer 6538 in Abrede, weil die klagenden Parteien eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit verschiedenen Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention geltend machen würden, ohne mitzuteilen, zwischen welchen Kategorien von Personen eine unterschiedliche Behandlung durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführt werde. Folglich sei dies darauf gerichtet, dass der Gerichtshof die angefochtenen Bestimmungen unmittelbar anhand von vertragsrechtlichen Bestimmungen prüfe, wozu er nicht befugt sei.

B.4. Wenn ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung angeführt wird, muss in der Regel präzisiert werden, welche Kategorien von Personen miteinander zu vergleichen sind und in welcher Hinsicht durch die angefochtene Bestimmung ein diskriminierender Behandlungsunterschied eingeführt wird.

Wenn jedoch ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit einem anderen Grundrecht angeführt wird, reicht es aus, wenn präzisiert wird, in welcher Hinsicht dieses Grundrecht verletzt ist. Die Kategorie von Personen, in Bezug auf die eine Verletzung dieses Grundrechts behauptet wird, muss nämlich verglichen werden mit der Kategorie von Personen, in Bezug auf die dieses Grundrecht gewährleistet ist.

B.5. Die Einrede wird verworfen.

#### *Zur Hauptsache*

B.6. Aus der Prüfung der Klagegründe in den Rechtssachen mit den Nummern 6538 und 6539 ergibt sich, dass der Gerichtshof zur Verfassungsmäßigkeit der folgenden Aspekte des angefochtenen Gesetzes befragt wird:

- 1) der Vollstreckung von gerichtlichen Internierungsentscheidungen;
  - a) der zusätzlichen forensisch-psychiatrischen Untersuchung in der ersten Sitzung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft: Artikel 171 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 (erster Klagegrund in der Rechtssache mit der Nummer 6538) (B.7 bis B.15);
  - b) der Unterbringungs- oder Überführungsentscheidungen der Kammer zum Schutz der Gesellschaft: die Artikel 173, 196 und 197 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 (zweiter Klagegrund in der Rechtssache mit der Nummer 6538) (B.16 bis B.29);
  - c) der weiteren Organisation der Internierung: Artikel 183 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 (dritter Klagegrund in der Rechtssache mit der Nummer 6538) (B.30 bis B.37);
  - d) der endgültigen Freilassung: Artikel 203 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 (vierter Klagegrund in der Rechtssache mit der Nummer 6538) (B.38 bis B.43);
  - e) des Ausschlusses der Vollstreckungsmodalitäten der Internierung für Personen, denen nicht erlaubt oder gestattet ist, sich in Belgien aufzuhalten: die Artikel 163 und 167 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 (dritter Klagegrund in der Rechtssache mit der Nummer 6539) (B.44 bis B.51);

2) der gleichzeitigen Vollstreckung einer Internierung und einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe: die Artikel 208 und 209 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 (fünfter Klagegrund in der Rechtssache mit der Nummer 6538) (B.52 bis B.60);

3) der Internierung von Verurteilten: die Artikel 144 Buchstabe d) und 220 bis 222 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 (sechster Klagegrund in der Rechtssache mit der Nummer 6538 und erster und vierter Klagegrund in der Rechtssache mit der Nummer 6539) (B.61 bis B.82);

4) der Kassationsbeschwerde: Artikel 224 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 (zweiter Klagegrund in der Rechtssache mit der Nummer 6539) (B.83 bis B.87);

5) der Zusammensetzung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft: Artikel 23 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 (fünfter Klagegrund in der Rechtssache mit der Nummer 6539) (B.88 bis B.94).

#### *Zur Vollstreckung von gerichtlichen Internierungsentscheidungen*

##### *a) Die zusätzliche forensisch-psychiatrische Untersuchung in der ersten Sitzung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft*

B.7. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit der Nummer 6538 führen in ihrem ersten Klagegrund an, dass Artikel 171 des angefochtenen Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 5 Absatz 1 Buchstabe e) und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoße, weil er der Kammer zum Schutz der Gesellschaft die Zuständigkeit entziehe, eine zusätzliche forensisch-psychiatrische Untersuchung anzuordnen, wenn sie dies zu Beginn der Vollstreckung der Internierungsmaßnahme für notwendig erachten sollte. Demnach könnte die angefochtene Bestimmung eine unrechtmäßige Freiheitsentziehung zur Folge haben.

B.8.1. Der angefochtene Artikel 171 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 hebt in Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 den Absatz 2 auf, der davor bestimmte:

«Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft kann ebenfalls durch einen mit Gründen versehenen Beschluss eine zusätzliche forensisch-psychiatrische Untersuchung, die die in Artikel 5 §§ 2, 4 und 5 festgelegten Bedingungen erfüllt, anordnen ».

B.8.2. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege entzogen werden:

[...]

(e) wenn er sich in rechtmäßiger Haft befindet, weil er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bildet, oder weil er geisteskrank, Alkoholiker, rauschgiftsüchtig oder Landstreicher ist; ».

Artikel 13 der erwähnten Konvention bestimmt:

«Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben ».

B.9.1. Gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 ist die Internierung von Personen mit Geistesstörung eine Sicherungsmaßnahme, „die gleichzeitig dazu dient, die Gesellschaft zu schützen und dafür zu sorgen, dass der Internierte die Pflege erhält, die sein Zustand im Hinblick auf seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft erfordert. Unter Berücksichtigung des Sicherheitsrisikos und des Gesundheitszustands des Internierten wird ihm die erforderliche Pflege angeboten, um ein menschenwürdiges Leben zu führen. Diese Pflege muss dem Internierten eine bestmögliche Wiedereingliederung in die Gesellschaft ermöglichen und erfolgt, wenn dies angezeigt und möglich ist, gemäß einem an die Bedürfnisse des Internierten angepassten Pflegeverlauf“.

Mit dieser Bestimmung hat der Gesetzgeber 2014 die Sicherheit der Gesellschaft, aber auch die Qualität der Pflege zugunsten von Personen mit Geistesstörung zu einem zentralen

Punkt des Gesetzes über die Internierung gemacht (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2001/1, S. 2).

B.9.2. Die Untersuchungsgerichte und die erkennenden Gerichte können die Internierung einer Person anordnen: 1. die ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat, das die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter beeinträchtigt oder gefährdet, und 2. die zum Zeitpunkt der Entscheidung an einer Geistesstörung leidet, die ihr Urteilsvermögen oder die Kontrolle ihrer Handlungen ausgesetzt oder ernsthaft beeinträchtigt hat, und 3. für die die Gefahr besteht, dass sie infolge ihrer Geistesstörung, gegebenenfalls in Zusammenhang mit anderen Risikofaktoren, erneut Taten, wie in Nr. 1 erwähnt, begeht. Die Internierungsentscheidung ist nach Durchführung eines forensisch-psychiatrischen Gutachtens oder nach Aktualisierung eines früheren Gutachtens zu erlassen (Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Mai 2014).

B.9.3. Das psychiatrische Gutachten wird in Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 beschrieben, der bestimmt:

« § 1 Gibt es Gründe anzunehmen, dass eine Person sich in einem in Artikel 9 erwähnten Zustand befindet, ordnen der Prokurator des Königs, der Untersuchungsrichter und die Untersuchungsgerichte oder erkennenden Gerichte ein forensisch-psychiatrisches Gutachten an, damit zumindest Folgendes festgestellt wird:

1. ob die Person zur Tatzeit an einer Geistesstörung litt, die ihr Urteilsvermögen oder die Kontrolle ihrer Handlungen ausgesetzt oder ernsthaft beeinträchtigt hat, und ob die Person zum Zeitpunkt des Gutachtens an einer Geistesstörung litt, die ihr Urteilsvermögen oder die Kontrolle ihrer Handlungen ausgesetzt oder ernsthaft beeinträchtigt hat,

2. ob es möglicherweise einen Kausalzusammenhang zwischen der Geistesstörung und dem Tatbestand gibt,

3. ob infolge der Geistesstörung, gegebenenfalls in Zusammenhang mit anderen Risikofaktoren, die Gefahr besteht, dass die Person erneut Straftaten, wie in Artikel 9 § 1 Nr. 1 bestimmt, begeht,

4. ob und auf welche Weise die Person gegebenenfalls behandelt, begleitet und gepflegt werden kann im Hinblick auf ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft,

5. ob, in dem Fall, wo der Straftatvorwurf Taten betrifft, die in den Artikeln 371/1 bis 378 des Strafgesetzbuches oder in den Artikeln 379 bis 387 desselben Gesetzbuches erwähnt sind, und diese Taten an Minderjährigen oder mit ihrer Beteiligung begangen wurden, es notwendig ist, eine Begleitung oder eine Fachbehandlung aufzuerlegen.

§ 2 Das forensisch-psychiatrische Gutachten wird unter der Leitung und Verantwortung eines Sachverständigen erstellt, der Inhaber der Berufsbezeichnung eines forensischen Psychiaters ist und die aufgrund des koordinierten Gesetzes vom 10. Mai 2015 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe festgelegten Bedingungen erfüllt.

Das Gutachten kann ebenfalls in einem Kollegium oder unter Mitwirkung anderer Verhaltensforscher erstellt werden, jedoch immer unter der Leitung des vorerwähnten Sachverständigen.

§ 3 Der Sachverständige erstellt ausgehend von seinen Feststellungen einen ausführlichen Bericht gemäß den vom König festgelegten Mustern.

Die beantragende Instanz kann eine Aktualisierung des Gutachtens beantragen, wenn sie dies für erforderlich hält.

§ 4 Unbeschadet der Möglichkeit der beantragenden Instanz, ein neues Gutachten gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes erstellen zu lassen, bleiben die Gutachten gültig, die vor Inkrafttreten des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2015 zur Festlegung der besonderen Kriterien für die Zulassung von Fachärzten, die Inhaber der besonderen Berufsbezeichnung im Bereich forensische Psychiatrie sind, sowie von Praktikumsleitern und Praktikumsseinrichtungen begonnen haben.

§ 5 Der Sachverständige erhält gemäß den vom König festgelegten Modalitäten ein Honorar, das gemäß dem Tarif festgelegt ist, der im Verzeichnis der Gesundheitsleistungen für eine psychotherapeutische Behandlungssitzung eines akkreditierten Psychiaters bestimmt ist ».

B.10. Die Aufhebung der Möglichkeit der Kammer zum Schutz der Gesellschaft, während der ersten Sitzung durch einen mit Gründen versehenen Beschluss eine zusätzliche forensisch-psychiatrische Untersuchung anzuordnen, wird in der parlamentarischen Vorbereitung wie folgt begründet:

« Etant donné que la première audience de la chambre de protection sociale intervient dans un laps de temps relativement court après la décision d'internement, il ne semble pas utile de déjà ordonner à ce moment un examen psychiatrique médico-légal complémentaire. La chambre de protection sociale dispose dans le dossier d'éléments suffisants, lesquels peuvent être complétés à l'audience même où toutes les personnes concernées pourront être entendues, en ce compris le directeur ou le responsable des soins de l'endroit où la personne internée séjourne à ce moment » (*Doc. parl.*, Chambre, 2015-2016, DOC 54-1590/001, p. 115).

B.11.1. Die Freiheitsentziehung einer Person mit Geistesstörung entspricht nur dann Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn drei Mindestbedingungen erfüllt sind. Erstens muss auf der Grundlage eines objektiven medizinischen Gutachtens hinreichend nachgewiesen werden, dass die Person an einer realen und dauerhaften Geistesstörung leidet. Zweitens muss diese Störung von solcher Art oder

solchem Umfang sein, dass sie eine Haft rechtfertigt. Drittens hängt die Rechtmäßigkeit einer dauerhaften Freiheitsentziehung davon ab, ob eine solche Störung anhält, in dem Sinne, dass der Internierte die Möglichkeit erhalten muss, freigelassen zu werden, sobald sein Gesundheitszustand hinreichend stabil ist (EGMR, 24. Oktober 1979, *Winterwerp* gg. Niederlande, § 39; 2. Oktober 2012, *L.B.* gg. Belgien, § 92; 10. Januar 2013, *Claes* gg. Belgien, § 113; 10. Januar 2013, *Dufoort* gg. Belgien, § 77; 10. Januar 2013, *Swennen* gg. Belgien, § 70).

B.11.2. Eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der dauerhaften Freiheitsentziehung einer Person mit Geistesstörung muss auf der Grundlage des gegenwärtigen Gesundheitszustandes des Betroffenen, einschließlich der Gefahr, die von ihm für die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter oder seiner eigenen Person ausgeht, entsprechend dem Nachweis durch aktuelle medizinische Evaluationen erfolgen und nicht auf der Grundlage von Ereignissen aus der Vergangenheit, die der ursprünglichen freiheitsentziehenden Entscheidung zugrunde liegen (EGMR, Entscheidung, 17. September 2013, *Juncal* gg. Vereinigtes Königreich, § 30; 18. Februar 2014, *Ruiz Rivera* gg. Schweiz, § 60).

B.12.1. Die Internierungsentscheidung wird durch die Untersuchungsgerichte oder die erkennenden Gerichte nach Durchführung eines forensisch-psychiatrischen Gutachtens oder nach Aktualisierung eines früheren Gutachtens erlassen (Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Mai 2014). Das vorherige Einholen eines psychiatrischen Gutachtens stellt eine Pflicht dar.

B.12.2. Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Mai 2014, der das psychiatrische Gutachten regelt, wurde durch Artikel 146 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 ersetzt und bestimmt nunmehr, dass das psychiatrische Gutachten unter der Leitung und Verantwortung eines Sachverständigen erstellt wird, der Inhaber der Berufsbezeichnung eines « forensischen Psychiaters » ist und die aufgrund des koordinierten Gesetzes vom 10. Mai 2015 über die Ausübung der Gesundheitspflegeberufe festgelegten Bedingungen erfüllt. Ein forensischer Psychiater muss also ein anerkannter Facharzt in der Psychiatrie sein und außerdem eine spezifische Fortbildung in der forensischen Psychiatrie erhalten haben oder, für die Dauer der Übergangsregelung, eine besondere Eignung in der forensischen Psychiatrie während der letzten 5 Jahre vorweisen können. Das Gutachten kann immer in einem Kollegium oder unter Mitwirkung anderer Verhaltensforscher erstellt werden.

B.12.3. Das psychiatrische Gutachten muss eine Aussage über das Bestehen einer Geistesstörung zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten enthalten, einerseits zur Tatzeit und andererseits zum Zeitpunkt des Gutachtens selbst (Artikel 5 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2014). Die Instanzen, die das psychiatrische Gutachten anordnen können, können auch immer eine Aktualisierung des Gutachtens beantragen, wenn sie dies für erforderlich halten (Artikel 5 § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 2014). Die Person, die sich einem forensisch-psychiatrischen Gutachten zu unterziehen hat, hat das Recht, sich eines eigenen Arztes oder Psychologen ihrer Wahl zum Zwecke eines Gegengutachtens zu bedienen (Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Mai 2014).

Somit wird bezweckt, eine angemessene Diagnose zu stellen, damit die Untersuchungsgerichte und die erkennenden Gerichte eine wohlüberlegte Entscheidung über die Erforderlichkeit der Internierung erlassen können und damit zum Zeitpunkt der freiheitsentziehenden Entscheidung das Bestehen einer Geistesstörung auf objektive und zuverlässige Weise feststeht.

B.13.1. Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft ist für die Vollstreckung der Internierungsentscheidung zuständig. Sie ist zusammen mit der Strafvollstreckungskammer Teil des Strafvollstreckungsgerichts und untersteht dem Gericht Erster Instanz.

Die erste Sitzung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft findet spätestens drei Monate, nachdem das Internierungsurteil oder der Internierungsentscheid formell rechtskräftig geworden ist, statt. Die Kammer kann die Sache einmal vertagen, jedoch muss sie spätestens fünf Monate und vierzehn Tage, nachdem das Internierungsurteil oder der Internierungsentscheid formell rechtskräftig geworden ist, über dessen Vollstreckung entscheiden (Artikel 29 § 2, 32 und 33 des Gesetzes vom 5. Mai 2014). Folglich ist beabsichtigt, mit dem Pflegeverlauf des Internierten so schnell wie möglich zu beginnen, und liegt im Grunde nur ein kurzer Zeitraum zwischen der Internierungsentscheidung und der ersten Sitzung der Kammer.

B.13.2. Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft setzt sich neben dem Vorsitzenden aus zwei Beisitzern zusammen, wobei der eine in gesellschaftlicher Wiedereingliederung und der andere in der klinischen Psychologie spezialisiert ist. Mit dieser multidisziplinären

Zusammensetzung möchte der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Kammer mit der notwendigen Fachkompetenz und Sachkenntnis entscheiden kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1590/001, S. 141).

Die Kammer beschließt entweder die Unterbringung, gegebenenfalls verbunden mit der Gewährung einer Ausgangserlaubnis, eines Urlaubs oder einer Haftlockerung, oder die Gewährung einer elektronischen Überwachung oder die Gewährung einer probeweisen Freilassung oder die Gewährung einer vorzeitigen Freilassung im Hinblick auf das Entfernen aus dem Staatsgebiet oder die Übergabe. Diese Vollstreckungsmodalitäten können mit individualisierten Bedingungen verbunden werden. Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft entscheidet ebenfalls über die Aufhebung, die Änderung oder die nähere Umschreibung der bereits auferlegten Sicherungsmaßnahmen (Artikel 34 des Gesetzes vom 5. Mai 2014).

B.13.3. Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft verfügt im Rahmen ihrer ersten Sitzung über den forensisch-psychiatrischen Sachverständigenbericht, der zwingend vor der Internierungsentscheidung erstellt werden muss (Artikel 29 § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 2014). Der Bericht muss ausführlich sein und ist auf kontradiktorische Weise zustande gekommen, da die Person, die sich einem forensisch-psychiatrischen Gutachten zu unterziehen hat, das Recht hat, sich eines eigenen Arztes zu bedienen und ein Gegengutachten zu verlangen. Der Bericht beinhaltet mehr als nur die Stellung einer medizinischen Diagnose und muss unter anderem mitteilen, wie der Betroffene im Hinblick auf seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft behandelt, begleitet und gepflegt werden kann.

Die Akte, die die Staatsanwaltschaft der Kammer zum Schutz der Gesellschaft vorzulegen hat, enthält ebenfalls einen Bericht des Direktors, dem der Bericht des psychosozialen Dienstes beigefügt ist, wenn der Internierte sich in einer in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe a) und b) erwähnten Einrichtung aufhält, und den Bericht des Pflegeverantwortlichen, wenn der Internierte in einer in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe c) und d) erwähnten Einrichtung untergebracht ist (Artikel 29 § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 2014).

Gemäß Artikel 30 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 hört die Kammer den Internierten und seinen Rechtsanwalt, die Staatsanwaltschaft, den Direktor, wenn der Internierte sich in einer in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe a) und b) erwähnten Einrichtung aufhält, und den Pflegeverantwortlichen, wenn der Internierte sich in einer in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe c) und

d) erwähnten Einrichtung aufhält, an. Daneben kann die Kammer entscheiden, ebenfalls andere Personen anzuhören, sodass die Konsultation eines Psychiaters nicht ausgeschlossen ist. Mithin wird sie in die Lage versetzt, sich ein genaues Bild über den Geisteszustand des Internierten zu machen, und können etwaige neue Tatsachen, die sich nach der Internierungsentscheidung und der davor stattfindenden forensisch-psychiatrischen Begutachtung ereignet haben, berücksichtigt werden.

B.13.4. Nach der ersten Sitzung bestimmt die Kammer zum Schutz der Gesellschaft gemäß Artikel 43 des Gesetzes vom 5. Mai 2014, wann eine neue Stellungnahme durch den Direktor oder den Pflegeverantwortlichen der Einrichtung, in der der Internierte untergebracht ist, abzugeben ist, wobei diese Frist nicht mehr als ein Jahr betragen darf. Die Stellungnahme muss einen aktualisierten multidisziplinären psychosozial-psychiatrischen Bericht enthalten. Bei der weiteren Organisation der Internierung kann die Kammer gemäß Artikel 51 § 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 ebenfalls durch einen mit Gründen versehenen Beschluss eine zusätzliche forensisch-psychiatrische Untersuchung anordnen.

B.14. Unter Berücksichtigung der Garantien, die sich aus dem Verfahren im Sinne der Ausführungen in B.12.1 bis B.13.4 ergeben, beinhaltet die angefochtene Bestimmung, indem sie für die Kammer zum Schutz der Gesellschaft die Möglichkeit gestrichen hat, ein zusätzliches psychiatrisches Gutachten in ihrer ersten Sitzung anzuordnen, keine Verletzung der sich aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) der Europäischen Menschenrechtskonvention im Sinne der Ausführungen in B.11 ergebenden Erfordernisse.

B.15. Der erste Klagegrund in der Rechtssache mit der Nummer 6538 ist unbegründet.

*b) Die Unterbringungs- oder Überführungsentscheidungen der Kammer zum Schutz der Gesellschaft*

B.16. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit der Nummer 6538 tragen in ihrem zweiten Klagegrund vor, dass die Artikel 173, 196 und 197 des angefochtenen Gesetzes einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) und Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention beinhalten würden, weil die angefochtenen Bestimmungen die Möglichkeiten der Kammer zum Schutz

der Gesellschaft beschränken würden, die Unterbringung von Internierten in einem Krankenhaus, einer Klinik oder in einer anderen geeigneten Einrichtung beziehungsweise deren Überführung in ein Krankenhaus, in eine Klinik oder in eine andere geeignete Einrichtung anzuordnen. Die klagenden Parteien bringen vor, dass die angefochtenen Bestimmungen es der Kammer zum Schutz der Gesellschaft unmöglich machen würden, eine Entscheidung zur Unterbringung oder Überführung des Internierten zu erlassen, wenn private psychiatrische Krankenhäuser dem nicht zustimmen würden, während dies bei einer zwangsweisen Aufnahme nach dem Gesetz vom 26. Juni 1990 zum Schutz der Person des Geisteskranken möglich sei. Darüber hinaus würden sie Internierten ein effektives Rechtsmittel entziehen, um eine Lösung zu verlangen, wenn sie länger als eine angemessene Frist in der psychiatrischen Abteilung des Gefängnisses inhaftiert sind, bevor sie in eine geeignete Einrichtung überführt werden.

B.17.1. Der angefochtene Artikel 173 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 ersetzt Artikel 35 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 und bestimmt:

« Wenn die Kammer zum Schutz der Gesellschaft eine Unterbringungs- oder Überführungsentscheidung trifft, bestimmt sie ebenfalls, in welche Einrichtung der Internierte überführt werden muss. Die Einrichtung wird unter den in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b), c) und d) erwähnten Einrichtungen ausgewählt ».

B.17.2. Der angefochtene Artikel 196 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 bestimmt:

« Artikel 60 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter ‘in einer von der Kammer zum Schutz der Gesellschaft bestimmten Einrichtung untergebracht’ durch die Wörter ‘in einer in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b), c) und d) erwähnten Einrichtung, die von der Kammer zum Schutz der Gesellschaft bestimmt wird, untergebracht’ ersetzt.

2. Paragraph 2 wird wie folgt ersetzt:

§ 2 Im Fall des Widerrufs einer Modalität bestimmt die Kammer zum Schutz der Gesellschaft gemäß Artikel 43, wann der Direktor oder der Pflegeverantwortliche, je nach Einrichtung, in der der Internierte untergebracht ist, eine neue Stellungnahme abgeben muss ».

Infolge dieser Abänderungen bestimmt Artikel 60 des Gesetzes vom 5. Mai 2014:

« § 1 Im Falle eines Widerrufs der probeweisen Freilassung oder der elektronischen Überwachung wird der Internierte sofort in einer in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b), c) und d) erwähnten Einrichtung, die von der Kammer zum Schutz der Gesellschaft bestimmt wird, untergebracht.

Im Falle des Widerrufs einer anderen Modalität wird deren Vollstreckung sofort abgebrochen.

§ 2 Im Fall des Widerrufs einer Modalität bestimmt die Kammer zum Schutz der Gesellschaft gemäß Artikel 43, wann der Direktor oder der Pflegeverantwortliche, je nach Einrichtung, in der der Internierte untergebracht ist, eine neue Stellungnahme abgeben muss ».

B.17.3. Der angefochtene Artikel 197 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 bestimmt:

« In Artikel 61 § 2 desselben Gesetzes werden die Wörter 'in einer Einrichtung untergebracht' durch die Wörter 'in einer in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe a), b), c) und d) erwähnten Einrichtung, aufgenommen' ersetzt ».

Infolge dieser Abänderung bestimmt Artikel 61 des Gesetzes vom 5. Mai 2014:

« § 1 In den in Artikel 59 erwähnten Fällen kann die Staatsanwaltschaft die Sache im Hinblick auf die Aussetzung der gewährten Modalität bei der Kammer zum Schutz der Gesellschaft anhängig machen.

§ 2 Im Falle einer Aussetzung der probeweisen Freilassung oder der elektronischen Überwachung wird der Internierte sofort in einer in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe a), b), c) und d) erwähnten Einrichtung, die von der Kammer zum Schutz der Gesellschaft bestimmt wird, aufgenommen.

Im Falle der Aussetzung einer anderen Modalität wird deren Vollstreckung sofort abgebrochen.

§ 3 Binnen einer Frist von höchstens einem Monat ab dem Aussetzungsurteil widerruft die Kammer zum Schutz der Gesellschaft die Modalität oder hebt deren Aussetzung auf. In letzterem Fall kann die Modalität gemäß den Bestimmungen von Artikel 62 revidiert werden. Wenn binnen dieser Frist keine Entscheidung ergeht, wird die ursprünglich gewährte Modalität unter denselben Bedingungen wie vorher wieder aufgenommen.

§ 4 Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft kann im Rahmen des Aussetzungsurteils eine Ausgangserlaubnis oder einen Urlaub gewähren und gemäß den Bestimmungen der Artikel 35, 36, 37, 38 und 39 handeln ».

B.17.4. Die Einrichtungen im Sinne von Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe a), b), c) und d) des Gesetzes vom 5. Mai 2014 sind:

- « a) die psychiatrische Abteilung eines Gefängnisses,
- b) die von der Föderalbehörde getragene Einrichtung oder Abteilung zum Schutz der Gesellschaft,
- c) das von der Föderalbehörde getragene Zentrum für forensische Psychiatrie, das auf Vorschlag der Minister, zu deren Zuständigkeitsbereich die Justiz, die Volksgesundheit und die Sozialen Angelegenheiten gehören, durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt wird,
- d) die von der zuständigen Behörde anerkannte und von einer privatrechtlichen Einrichtung, von einer Gemeinschaft oder einer Region oder von einer lokalen Behörde getragene Einrichtung, die imstande ist, die geeigneten Pflegeleistungen zugunsten des Internierten zu erbringen, und ein in Nr. 5 erwähntes Unterbringungsabkommen mit Bezug auf die Anwendung des vorliegenden Gesetzes geschlossen hat, ».

Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 definiert ein « Unterbringungsabkommen » als:

« das Abkommen, das zwischen einer oder mehreren in Nr. 4 Buchstabe d) erwähnten Einrichtungen einerseits und dem Minister der Justiz sowie dem Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik im Bereich Pflegeerbringung in diesen Einrichtungen fällt, andererseits geschlossen wird und folgende Aspekte festlegt: die Mindestanzahl Internierter, die die Einrichtung oder die Einrichtungen im Rahmen einer Unterbringung aufnehmen können, die Profile, die zu einer Unterbringung führen können, und das im Hinblick auf eine Unterbringung zu befolgende Verfahren und gegebenenfalls die finanzielle Beteiligung des Föderalstaates an den mit der Sicherheit verbundenen Kosten ».

B.18. Wenn die Kammer zum Schutz der Gesellschaft eine Unterbringungs- oder Überführungsentscheidung trifft, bestimmt sie, in welche Einrichtung der Internierte überführt werden muss (Artikel 35 des Gesetzes vom 5. Mai 2014). Die Einrichtung wird gewählt aus den von der Föderalbehörde getragenen Einrichtungen oder Abteilungen zum Schutz der Gesellschaft, den von der Föderalbehörde getragenen Zentren für forensische Psychiatrie oder den von der zuständigen Behörde anerkannten und von einer privatrechtlichen Einrichtung, von einer Gemeinschaft oder einer Region oder von einer lokalen Behörde getragenen Einrichtungen, die imstande sind, die geeigneten Pflegeleistungen zugunsten des Internierten zu erbringen, und ein Unterbringungsabkommen geschlossen haben (Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b), c) und d) des Gesetzes vom 5. Mai 2014). Die Kammer zum Schutz der

Gesellschaft kann einen Internierten also nicht in einer psychiatrischen Abteilung eines Gefängnisses unterbringen oder in eine solche überführen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1590/001, S. 117).

B.19. Die Freiheitsentziehung einer Person mit Geistesstörung ist grundsätzlich nur rechtmäßig im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn sie in einem Krankenhaus, in einer Klinik oder einer anderen geeigneten Einrichtung, wo die erforderlichen therapeutischen Pflegeleistungen in Verbindung mit einem höchstmöglichen Maß an gesellschaftlicher Wiedereingliederung geboten werden, stattfindet. Es muss nämlich ein Zusammenhang zwischen den die Freiheitsentziehung rechtfertigenden Gründen und dem Ort und den Umständen der Haft bestehen (EGMR, 28. Mai 1985, *Ashingdane* gg. Vereinigtes Königreich, § 44; 30. Juli 1998, *Aerts* gg. Belgien, § 46; 2. Oktober 2012, *L.B.* gg. Belgien, § 93; 10. Januar 2013, *Claes* gg. Belgien, § 114; 10. Januar 2013, *Dufoort* gg. Belgien, § 79; 10. Januar 2013, *Swennen* gg. Belgien, § 72).

B.20. Die klagenden Parteien beanstanden die angefochtenen Bestimmungen, weil sie die Möglichkeiten der Kammer zum Schutz der Gesellschaft beschränken würden, die Unterbringung von Internierten in einem Krankenhaus, in einer Klinik oder in einer anderen geeigneten Einrichtung beziehungsweise deren Überführung in ein Krankenhaus, in eine Klinik oder in eine andere geeignete Einrichtung anzuordnen.

B.21.1. In der parlamentarischen Vorbereitung zum Gesetz vom 5. Mai 2014 wird betont, dass « [d]ie Unterbringung des Internierten [...] das Anbieten von Behandlungsmöglichkeiten nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und auf einem Niveau, das mit dem der normalen Psychiatrie vergleichbar ist, [zum Zweck hat], jedoch unter Beachtung einer hinreichenden Sicherheit » (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2001/1, S. 8). Diese Unterbringung muss « differenziert verlaufen können, angepasst an die Geistesstörung und die Risikobewertung in Bezug auf den Internierten und unter Beachtung der Regeln, die spezifisch sind für die Einrichtung, in der die Unterbringung beabsichtigt ist » (*ebenda*).

B.21.2. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, neben den durch die Föderalbehörde getragenen Einrichtungen und Abteilungen zum Schutz der Gesellschaft und Zentren für

forensische Psychiatrie ein Netzwerk anerkannter Einrichtungen, die ein Unterbringungsabkommen geschlossen haben, aufzubauen. Dieses Abkommen wird zwischen einer oder mehreren anerkannten Einrichtungen einerseits und dem Minister der Justiz sowie dem Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich die Politik im Bereich Pflegeerbringung in diesen Einrichtungen fällt, andererseits geschlossen. In einem Unterbringungsabkommen werden folgende Aspekte festgelegt: die Mindestanzahl Internierter, die die Einrichtung oder die Einrichtungen im Rahmen einer Unterbringung aufnehmen können, die Profile, die zu einer Unterbringung führen können, und das im Hinblick auf eine Unterbringung zu befolgende Verfahren und gegebenenfalls die finanzielle Beteiligung des Föderalstaates an den mit der Sicherheit verbundenen Kosten (Artikel 3 Nr. 5). Diese Einrichtungen erhalten im Fall der Unterbringung eines Internierten für die im Rahmen des Gesetzes vom 5. Mai 2014 erbrachten administrativen Tätigkeiten eine Zulage zu Lasten des Haushalts des Föderalstaates (Artikel 84 § 1). Die Kosten für die erforderliche medizinische Pflege gehen zu Lasten des Föderalstaates. Die Art der nichtmedizinischen Kosten sowie deren Übernahme werden durch den König festgelegt (Artikel 84 § 2).

B.21.3. Eine Aufnahme kann folglich von einer anerkannten Einrichtung, mit der kein Unterbringungsabkommen geschlossen worden ist, nicht erzwungen werden. Der rechtliche Rahmen verhindert gleichwohl nicht, dass bei der Festlegung des im Hinblick auf eine Unterbringung zu befolgenden Verfahrens bestimmte Pflichten in Bezug auf die Aufnahme von Internierten in das Unterbringungsabkommen aufgenommen werden.

Die Wahl des Gesetzgebers, mit anerkannten Einrichtungen ein ausgehandeltes Pflegeangebot auszuarbeiten, entspricht grundsätzlich den Erfordernissen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) der Europäischen Menschenrechtskonvention. Es ist Aufgabe der zuständigen Behörden, das Internierungssystem so zu organisieren, dass jeder Internierte die passende therapeutische Pflege in einer dafür geeigneten Einrichtung erhält.

B.22.1. Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft hat zu gewährleisten, dass sie eine Einrichtung bestimmt, die dem Internierten die therapeutische Pflege anbieten kann, die sein Zustand im Hinblick auf seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft erfordert. Wenn bestimmt wurde, in welche Einrichtung der Internierte überführt werden muss, ist es Aufgabe der zuständigen Behörden, dafür zu sorgen, dass der Internierte dort innerhalb einer überschaubaren Frist aufgenommen werden kann (EGMR, 11. Mai 2004, *Morsink* gg.

Niederlande, §§ 67-69; 11. Mai 2004, *Brand* gg. Niederlande, §§ 64-66; 12. Februar 2008, *Pankiewicz* gg. Polen, §§ 44-45; 5. April 2011, *Nelissen* gg. Niederlande, §§ 59-60).

B.22.2. Wie die klagenden Parteien in ihrem Erwidierungsschriftsatz ausführlich darlegen, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in mehreren aktuellen Entscheidungen darauf hingewiesen, dass die zuständigen Behörden in Belgien diese Anforderungen auf struktureller Ebene wegen eines akuten Mangels an für Internierte geeigneten Einrichtungen und an ausreichenden Kapazitäten in den vorhandenen Einrichtungen nicht erfüllen (EGMR, 2. Oktober 2012, *L.B.* gg. Belgien; 10. Januar 2013, *Claes* gg. Belgien; 10. Januar 2013, *Dufoort* gg. Belgien; 10. Januar 2013, *Swennen* gg. Belgien; 9. Januar 2014, *Van Meroye* gg. Belgien; 9. Januar 2014, *Oukili* gg. Belgien; 9. Januar 2014, *Caryn* gg. Belgien; 9. Januar 2014, *Moreels* gg. Belgien; 9. Januar 2014, *Saadouni* gg. Belgien; 9. Januar 2014, *Plaisir* gg. Belgien; 9. Januar 2014, *Gelaude* gg. Belgien; 9. Januar 2014, *Lankester* gg. Belgien; 3. Februar 2015, *Smits und andere* gg. Belgien; 3. Februar 2015, *Vander Velde und Soussi* gg. Belgien und Niederlande).

In seinem Urteil *W.D.* gg. Belgien vom 6. September 2016 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geurteilt, dass ein Piloturteil wegen des strukturellen Nichtfunktionierens des belgischen Internierungssystems angezeigt war:

« a) Über das Bestehen einer der Konvention widersprechenden Situation, die vorliegend die Anwendung des Pilotverfahrens notwendig macht.

161. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass im Gegensatz zu den Rechtssachen *Broniowski*, oben, und *Hutten-Czapska* gg. Polen ([GK], Nr. 35014/97, EGMR 2006-VIII), in denen der Mangel in der internen Rechtsordnung zum ersten Mal identifiziert wurde, der Gerichtshof in der hier vorliegenden Rechtssache seine Entscheidung nach verschiedenen Grundsatzurteilen erlässt, in denen die Verletzung der Artikel 3 und/oder 5 Absatz 1 und 4 der Konvention festgestellt wurde wegen des strukturellen Problems im Zusammenhang mit der Inhaftierung von Straftätern mit einer Geistesstörung im Gefängnis ohne passende therapeutische Begleitung (Paragraph 71 oben) (siehe *mutatis mutandis*, *Yuriy Nikolayevich Ivanov* gg. Ukraine, Nr. 40450/04, § 83, 15. Oktober 2009, und *Maria Atanasiu und andere* gg. Rumänien, Nr. 30767/05 und 33800/06, § 215, 12. Oktober 2010).

162. Seit diesen Urteilen hat die Anzahl an festgestellten Konventionsverletzungen in dieser Hinsicht weiter zugenommen (siehe Urteile *Van Meroye*, oben, *Oukili* gg. Belgien, Nr. 43663/09, 9. Januar 2014, *Caryn* gg. Belgien, Nr. 43687/09, 9. Januar 2014, *Moreels* gg. Belgien, Nr. 43717/09, 9. Januar 2014, *Gelaude* gg. Belgien, Nr. 43733/09, 9. Januar 2014, *Plaisier*, Nr. 28785/11, 9. Januar 2014, *Saadouni*, oben, *Lankester*, oben, sowie *Smits und andere* gg. Belgien, Nr. 49484/11, 53703/11, 4710/12, 15969/12, 49863/12 und 70761/12,

3. Februar 2015, und *Vander Velde und Soussi gg. Belgien*, Nr. 49861/12 und 49870/12, 3. Februar 2015).

163. Das Bestehen und der Umfang des strukturellen Problems, das der Gerichtshof in den vorerwähnten Urteilen identifiziert hat, und dessen Auswirkung auf die Wirksamkeit der Beschwerden werden durch die belgische Regierung nicht bestritten (siehe Paragraph 92 und 156 oben).

164. Durch alle diese Umstände kommt dem Gerichtshof im Gegensatz zu der durch die Regierung vorgeschlagenen Analyse (siehe Paragraph 156 oben) die Lage so vor, dass die Situation des Beschwerdeführers nicht vom allgemeinen Problem getrennt werden kann, das seinen Ursprung im strukturellen Nichtfunktionieren hat, das dem belgischen Internierungssystem innewohnt, und wovon mehrere Personen betroffen sind und in Zukunft sein könnten. Nach Meinung des Gerichtshofs stellt die hier festgestellte Situation folglich eine Praxis dar, die der Konvention widerspricht (siehe *mutatis mutandis, Torreggiani und andere*, oben, § 88, und angeführte Referenzen).

165. Der strukturelle Charakter des in der hier vorliegenden Rechtssache identifizierten Problems wird noch durch die Tatsache bestätigt, dass beim Gerichtshof gegenwärtig etwa fünfzig gegen Belgien gerichtete Beschwerden anhängig sind, in denen ein Problem der Vereinbarkeit mit Artikel 3 und/oder Artikel 5 Absatz 1 und 4 der Konvention wegen der in verschiedenen belgischen Gefängnissen praktizierten Inhaftierung von Straftätern mit Geistesstörung ohne passende therapeutische Begleitung und ohne Rechtsbehelf, der eine Behebung dieser Situation ermöglicht, geltend gemacht wird. Die Beschwerdeanzahl dieser Art nimmt ständig zu.

166. Entsprechend den im Rahmen seiner Rechtsprechung festgelegten Kriterien beschließt der Gerichtshof hier angesichts der Anzahl an Personen, die in Belgien potenziell betroffen sind (siehe Paragraph 63 oben), und der Verletzungsurteile, die die betreffenden Beschwerden zur Folge haben könnten, die Anwendung des Pilotverfahrens (*Maria Atanasiu und andere*, oben, §§ 217-218, und *Torreggiani und andere*, oben, § 90) ».

Der einstimmig beschlossene Tenor des Piloturteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte lautet:

« 5. *Erklärt*, dass vorerwähnte Verletzungen von Artikel 3, Artikel 5 Absatz 1 und 4 sowie Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 3 der Konvention ihren Ursprung in einem strukturellen Nichtfunktionieren im Zusammenhang mit der Inhaftierung von Straftätern mit einer Geistesstörung im Gefängnis ohne passende therapeutische Begleitung haben;

6. *Erklärt*, dass der beschwerdegegnerische Staat im Kontext aller der hier vorliegenden Rechtssache ähnelnden Rechtssachen geeignete Maßnahmen ergreifen muss, damit das Internierungssystem für Straftäter den Grundsätzen von Artikel 3, Artikel 5 Absatz 1 und 4 sowie Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 3 der Konvention entspricht. Die Maßnahmen sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag, an dem dieses Urteil endgültig wird, einzuführen;

7. *Entscheidet*, die Prüfung aller Beschwerden, die die Folge derselben allgemeinen Problematik sind, während eines Zeitraums von zwei Jahren ab dem Tag, an dem dieses Urteil endgültig wird, auszusetzen, ungeachtet der Befugnis des Gerichtshofs, jedwede Rechtssache dieser Art für unzulässig zu erklären oder eine Lösung, die die Parteien gegebenenfalls erzielt haben, oder eine gütliche Einigung zu der Rechtssache mithilfe eines anderen Mittels in Anwendung von Artikel 37 oder 39 der Konvention zur Kenntnis zu nehmen; ».

B.22.3. Wenn die Einrichtung, die durch die Kammer zum Schutz der Gesellschaft bestimmt worden ist, den Internierten nicht innerhalb einer überschaubaren Frist aufnehmen kann und der Internierte hierdurch in einer Einrichtung gelassen wird, die die passende therapeutische Pflege nicht bieten kann, die sein Zustand im Hinblick auf seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft erfordert, wird den Anforderungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe e) und Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht entsprochen. Die gilt auch für den Fall, dass die Kammer zum Schutz der Gesellschaft mit einem Mangel an Kapazitäten in geeigneten Einrichtungen, mit der systematischen Weigerung von Einrichtungen zur Aufnahme von Internierten mit einem schwierigen Profil oder mit der Situation konfrontiert wird, dass keine einzige Einrichtung dem Internierten die therapeutische Pflege bieten kann, die sein Zustand erfordert.

B.22.4. Die strukturellen Mängel, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem vorerwähnten Piloturteil feststellt, beziehen sich auf die Situation, die im Rahmen der Anwendung des Gesetzes vom 9. April 1930 über den Schutz der Gesellschaft bestand. Die Kritik der klagenden Parteien bezieht sich allerdings auf das Gesetz vom 5. Mai 2014 in der Fassung seiner Änderung durch das Gesetz vom 4. Mai 2016.

B.23. Der Gerichtshof muss deshalb prüfen, ob die angefochtenen Bestimmungen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) und Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention, verletzen, indem sie es der Kammer zum Schutz der Gesellschaft unmöglich machen würden, eine Entscheidung zur Unterbringung oder Überführung des Internierten zu erlassen, wenn die privaten psychiatrischen Einrichtungen dem nicht zustimmen würden, während dies bei einer zwangsweisen Aufnahme nach dem Gesetz vom 26. Juni 1990 zum Schutz der Person des Geisteskranken möglich sei.

B.24.1. Entsprechend dem vorerwähnten Gesetz vom 26. Juni 1990 kann der Friedensrichter auf Antrag eines Interessehabenden - in Dringlichkeitsfällen kann der

Prokurator des Königs von Amts wegen auftreten -, den psychiatrischen Dienst, in dem der Geistesranke zur Beobachtung und gegebenenfalls zum weiteren zwangsweisen Verbleib untergebracht wird, bestimmen.

B.24.2. Die unterschiedliche Behandlung zwischen beiden Kategorien von Personen mit einer Geistesstörung besteht darin, dass die Aufnahme einer Person mit einer Geistesstörung gemäß dem vorerwähnten Gesetz vom 26. Juni 1990 immer in einer privaten psychiatrischen Einrichtung erfolgen kann, während die Unterbringung eines Internierten in einer privaten psychiatrischen Einrichtung gemäß dem Gesetz vom 5. Mai 2014 nur dann angeordnet werden kann, wenn ein Unterbringungsabkommen mit dieser Einrichtung geschlossen worden ist.

B.25.1. Das Unterscheidungskriterium, aus dem die unterschiedliche Behandlung hervorgeht, ergibt sich aus dem jeweiligen Anwendungsbereich der beiden Gesetze.

Die Aufnahme in einer psychiatrischen Einrichtung im Sinne des Gesetzes vom 26. Juni 1990 ist in Ermangelung jeglicher anderen geeigneten Behandlung erlaubt, wenn der Zustand der Person mit einer Geistesstörung dies erfordert, entweder weil er ihre Gesundheit und Sicherheit ernsthaft gefährdet oder weil sie eine schwerwiegende Gefahr für das Leben oder die Unversehrtheit Dritter darstellt.

Die Internierung als Sicherungsmaßnahme im Sinne des Gesetzes vom 5. Mai 2014 in der Fassung der Änderung durch das Gesetz vom 4. Mai 2016 kann gegenüber einer Person angeordnet werden, (Nr. 1) die ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat, das die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter beeinträchtigt oder gefährdet, und (Nr. 2) die zum Zeitpunkt der Entscheidung an einer Geistesstörung leidet, die ihr Urteilsvermögen oder die Kontrolle ihrer Handlungen ausgesetzt oder ernsthaft beeinträchtigt hat, und (Nr. 3) für die die Gefahr besteht, dass sie infolge ihrer Geistesstörung, gegebenenfalls in Zusammenhang mit anderen Risikofaktoren, erneut Taten, wie in Nr. 1 erwähnt, begeht (Artikel 9 § 1).

B.25.2. Der unterschiedlichen Behandlung liegen also zwei unterschiedliche Kategorien von Personen mit einer Geistesstörung zugrunde: die eine Personengruppe hat kein Verbrechen oder Vergehen begangen, das die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter

beeinträchtigt oder gefährdet, und für sie besteht keine Gefahr, dass sie infolge ihrer Geistesstörung, gegebenenfalls in Zusammenhang mit anderen Risikofaktoren, erneut solche Taten begeht, während diese Voraussetzungen bei der anderen Personengruppe vorliegen.

Auf Grundlage dieses objektiven Unterschieds ist es sachlich gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber sich dafür entschieden hat, für die beiden Personenkategorien ein unterschiedliches Unterbringungsverfahren festzulegen.

Außerdem verhindert das Gesetz vom 5. Mai 2014 die Unterbringung eines Internierten in einer privaten psychiatrischen Einrichtung nicht, wenn mit dieser anerkannten Einrichtung ein Unterbringungsabkommen geschlossen worden ist. Der Gesetzgeber möchte durch die Beschränkung der Aufnahmepflicht auf private Einrichtungen, die ein allgemeines Unterbringungsabkommen geschlossen haben, die Probleme im Zusammenhang mit der Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in dem Sinne vermeiden, dass die Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung nicht mehr von der vorherigen Zustimmung der Einrichtung abhängt, wenn eine individuelle Entscheidung getroffen wird. Darüber hinaus kann der Internierte bei der Vollstreckung durch probeweise Freilassung die ihm auferlegte Sicherungsmaßnahme ebenfalls im Rahmen eines stationären oder ambulanten Pflegeverlaufs in einer dafür geeigneten Einrichtung verbüßen.

B.25.3. Vor dem Hintergrund der Ausführungen in B.21.3 und B.22.1 ist die in B.23 erwähnte unterschiedliche Behandlung folglich nicht sachlich ungerechtfertigt.

B.26. Schließlich beanstanden die klagenden Parteien die angefochtenen Bestimmungen, weil sie den Internierten ein effektives Rechtsmittel entziehen würden, um eine Lösung zu verlangen, wenn sie länger als eine angemessene Frist in der psychiatrischen Abteilung des Gefängnisses untergebracht seien, bevor sie in eine geeignete Einrichtung überführt würden.

B.27.1. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in mehreren Urteilen entschieden, dass die psychiatrische Abteilung eines Gefängnisses nicht den geeigneten therapeutischen Rahmen für einen Internierten bietet (EGMR, 2. Oktober 2012, *L.B.* gg. Belgien, §§ 95-96; 10. Januar 2013, *Claes* gg. Belgien, § 98; 10. Januar 2013, *Dufoort* gg. Belgien, § 86; 10. Januar 2013, *Swennen* gg. Belgien, § 81; 9. Januar 2014, *Van Meroye* gg. Belgien, § 82; 9. Januar 2014, *Oukili* gg. Belgien, § 52; 9. Januar 2014, *Caryn* gg. Belgien,

§ 41; 9. Januar 2014, *Moreels* gg. Belgien, § 55; 9. Januar 2014, *Saadouni* gg. Belgien, § 61; 9. Januar 2014, *Plaisier* gg. Belgien, § 53; 9. Januar 2014, *Gelaude* gg. Belgien, § 50; 9. Januar 2014, *Lankester* gg. Belgien, § 67; 3. Februar 2015, *Smits und andere* gg. Belgien, § 67; 3. Februar 2015, *Vander Velde und Soussi* gg. Belgien und Niederlande, § 48; 6. September 2016, *W.D.* gg. Belgien, §§ 132, 165 und 169).

B.27.2. Der Internierte kann entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gleichwohl nicht verlangen, dass er ab dem ersten Tag seiner Internierung in einer Spezialeinrichtung untergebracht wird, sodass ein kurzer Aufenthalt in der psychiatrischen Abteilung eines Gefängnisses zulässig sein kann (EGMR, 12. Februar 2008, *Pankiewicz* gg. Polen, § 44; 11. Mai 2004, *Morsink* gg. Niederlande, §§ 67-69; 11. Mai 2004, *Brand* gg. Niederlande, §§ 64-66).

So hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem vorerwähnten Urteil *Pankiewicz* gegen Polen erkannt:

« 44. Der Gerichtshof nimmt die Argumente der Regierung an, wonach die Vorgehensweise nicht realistisch und zu strikt wäre, wenn von den Behörden erwartet wird zu gewährleisten, dass in einem bestimmten psychiatrischen Krankenhaus unmittelbar ein Platz verfügbar ist. Es muss jedoch ein faires Gleichgewicht zwischen den bestehenden Interessen verwirklicht werden ».

Die Unterbringung des Internierten in einer geeigneten Einrichtung muss allerdings innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen (EGMR, 24. Oktober 1997, *Johnson* gg. Vereinigtes Königreich, § 66; 11. Mai 2004, *Brand* gg. Niederlande, § 65; 11. Mai 2004, *Morsink* gg. Niederlande, § 68).

B.28.1. Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft kann einen Internierten fortan nicht mehr in der psychiatrischen Abteilung eines Gefängnisses unterbringen beziehungsweise in die psychiatrische Abteilung eines Gefängnisses überführen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1590/001, S. 117). Nur wenn der Angeklagte, Angeschuldigte oder Beschuldigte zum Zeitpunkt der Anordnung der Internierung inhaftiert ist oder wenn der Richter die Internierung mit sofortiger Inhaftierung anordnet, erfolgt die Internierung vorläufig in der psychiatrischen Abteilung eines Gefängnisses. Dies ergibt sich allerdings aus Artikel 11 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 und nicht aus den angefochtenen Bestimmungen. Der Gerichtshof ist daher auch nicht zuständig, darüber zu entscheiden.

B.28.2. Auch im Falle eines Widerrufs der probeweisen Freilassung oder der elektronischen Überwachung wird die Aufnahme in der psychiatrischen Abteilung eines Gefängnisses ausgeschlossen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1590/001, S. 132). Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft bestimmt in dem Fall eine der oben erwähnten Einrichtungen, in der der Internierte sofort untergebracht wird (Artikel 60 § 1).

B.28.3. Im Falle einer Aussetzung der probeweisen Freilassung oder der elektronischen Überwachung wird der Internierte sofort in einer Einrichtung, die von der Kammer zum Schutz der Gesellschaft bestimmt wird, aufgenommen. Der Internierte kann im Falle einer Aussetzung nicht nur in einer der oben erwähnten Einrichtungen, sondern auch in der psychiatrischen Abteilung eines Gefängnisses aufgenommen werden (Artikel 61 § 2). Binnen einer Frist von höchstens einem Monat ab dem Aussetzungsurteil widerruft die Kammer zum Schutz der Gesellschaft die Modalität oder hebt deren Aussetzung auf. Wenn binnen dieser Frist keine Entscheidung ergeht, wird die ursprünglich gewährte Modalität unter denselben Bedingungen wie vorher wieder aufgenommen (Artikel 61 § 3). Mithin ist die Unterbringung in der psychiatrischen Abteilung des Gefängnisses während der Aussetzung nur für eine sehr kurze Zeit möglich.

B.28.4. Aus dem Vorerwähnten geht hervor, dass das Gesetz vom 5. Mai 2014 die Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung eines Gefängnisses folglich nur ausnahmsweise und für eine kurze Zeit erlaubt, sodass das Fehlen eines gesonderten Rechtsmittels gegen die Entscheidung zur Unterbringung in einer solchen Einrichtung beziehungsweise zur Überführung in eine solche Einrichtung keine Verletzung der in B.16 erwähnten Verfassungs- und Konventionsbestimmungen beinhaltet.

B.28.5. Es gehört zum Zuständigkeitsbereich der ausführenden Gewalt, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die vom Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden können. Mängel bei dieser Pflichterfüllung können gleichwohl nicht der gesetzlichen Regelung über die Internierung zur Last gelegt werden, sondern sind eine Folge deren mangelhafter Ausführung, wozu sich der Gerichtshof nicht äußern darf.

B.29. Unter Berücksichtigung der Ausführungen in B.21.3 und B.22.1 ist der zweite Klagegrund in der Rechtssache mit der Nummer 6538 unbegründet.

*c) Die weitere Organisation der Internierung*

B.30. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit der Nummer 6538 machen mit ihrem dritten Klagegrund geltend, dass Artikel 183 des angefochtenen Gesetzes die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 5 Absatz 4 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletze, weil die angefochtene Bestimmung dem Internierten oder seinem Rechtsanwalt mit Ausnahme bei Vorliegen eines Dringlichkeitsfalles die Möglichkeit entziehe, während der Internierung zu ersuchen, vor der Kammer zum Schutz der Gesellschaft zu erscheinen, und somit dem Internierten die Möglichkeit entziehe, die Rechtmäßigkeit seiner Freiheitsentziehung innerhalb kurzer Frist durch den Richter prüfen zu lassen.

B.31. Der angefochtene Artikel 183 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 ersetzt Artikel 47 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 und bestimmt:

« § 1 Der Direktor oder der Pflegeverantwortliche, je nach Einrichtung, in der der Internierte sich aufhält, schickt der Kanzlei des Strafvollstreckungsgerichts zu dem in Artikel 43 erwähnten Zeitpunkt, nach Anhörung des Internierten, eine Stellungnahme.

§ 2 Die Stellungnahme des Direktors oder des Pflegeverantwortlichen umfasst einen aktualisierten multidisziplinären psychosozial-psychiatrischen Bericht und einen mit Gründen versehenen Vorschlag zur Gewährung oder Ablehnung der Überführung und die in den Artikeln 20, 21, 23 bis 25 und 28 vorgesehenen Modalitäten und gegebenenfalls die Sonderbedingungen, von denen er meint, dass es erforderlich ist, sie dem Internierten aufzuerlegen. Der Direktor oder der Pflegeverantwortliche kann, wenn dies für die Abfassung seiner Stellungnahme über die Gewährung der in den Artikeln 20 § 2 Nr. 3, 21 und 23 bis 25 erwähnten Vollstreckungsmodalitäten erforderlich ist, den zuständigen Dienst der Gemeinschaften damit beauftragen, einen kurzgefassten Informationsbericht abzufassen oder eine Sozialuntersuchung durchzuführen, um erforderliche Informationen über das Betreuungsumfeld, in dem die Vollstreckungsmodalität vollstreckt wird, einzuholen.

Wenn der Betreffende wegen in den Artikeln 371/1 bis 378 des Strafgesetzbuches erwähnter Taten oder wegen in den Artikeln 379 bis 387 desselben Gesetzbuches erwähnter Taten interniert worden ist und diese Taten an Minderjährigen oder mit ihrer Beteiligung begangen wurden, umfasst die Stellungnahme des Direktors oder des Pflegeverantwortlichen ebenfalls das mit Gründen versehene Gutachten, das eine Beurteilung der Notwendigkeit, eine Begleitung oder eine Behandlung aufzuerlegen, umfasst und von einem Dienst, der, oder einer Person, die in der diagnostischen Begutachtung von Sexualstraftätern spezialisiert ist, abgefasst worden ist.

§ 3 Eine Abschrift der Stellungnahme des Direktors oder des Pflegeverantwortlichen wird an die Staatsanwaltschaft, den Internierten und den Rechtsanwalt des Internierten

geschickt. Der Gesellschaftsschutzrichter kann nach Stellungnahme des Psychiaters der Einrichtung oder des behandelnden Psychiaters dem Internierten durch einen mit Gründen versehenen Beschluss die Ausstellung einer Abschrift verweigern, wenn dies seiner Gesundheit offensichtlich ernsthaft schaden kann ».

Artikel 47 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 in der Fassung der Änderung durch Artikel 183 des angefochtenen Gesetzes wurde durch Artikel 279 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 weiter ergänzt. Die Abänderung wirkt sich gleichwohl nicht auf die Beurteilung der durch die klagenden Parteien geltend gemachten Einwände aus.

B.32. Zur Abänderung von Artikel 47 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 erwähnt die parlamentarische Vorbereitung:

« L'article 47 est adapté parce qu'il est jugé nécessaire d'organiser la procédure de manière plus efficiente et plus rationnelle concernant les moments où la chambre de protection sociale peut être saisie. Après une première audience, la chambre détermine elle-même, conformément à l'article 43, à quel moment un nouvel avis doit être émis par le directeur ou le responsable des soins, sans que ce délai puisse excéder un an. Dans ce cas, une procédure contradictoire est prévue. En outre, en cas d'urgence, le juge d'internement et la chambre en séance plénière peuvent être saisis, respectivement pour des permissions de sortie visées à l'article 20, 1° et 2°, et pour les autres modalités d'exécution. Dans ces cas, il sera décidé sur la base d'une procédure écrite. Cette organisation de la procédure permet d'anticiper les besoins qui changent parfois rapidement chez les internés tout en intégrant des garanties en vue de prévenir un abus de la procédure » (*Doc. parl.*, Chambre, 2015-2016, DOC 54-1590/001, p. 123).

B.33.1. Wenn die Kammer zum Schutz der Gesellschaft eine Unterbringung anordnet, bestimmt sie in ihrem Urteil, wann der Direktor oder der Pflegeverantwortliche der Einrichtung, in der der Internierte sich aufhält, eine Stellungnahme abgeben muss. Diese Frist darf ab dem Datum des Urteils nicht mehr als ein Jahr betragen (Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 47). Der Direktor oder der Pflegeverantwortliche gibt eine Stellungnahme zum vorgesehenen Zeitpunkt nach Anhörung des Internierten ab. Diese Stellungnahme umfasst einen aktualisierten multidisziplinären psychosozial-psychiatrischen Bericht, einen Vorschlag zur Gewährung oder Ablehnung der Überführung und die Vollstreckungsmodalitäten und gegebenenfalls die Sonderbedingungen, von denen der Direktor oder der Pflegeverantwortliche meint, dass es erforderlich ist, sie dem Internierten aufzuerlegen (Artikel 47). Binnen einem Monat nach Empfang der Stellungnahme des Direktors oder des Pflegeverantwortlichen fasst die Staatsanwaltschaft eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab (Artikel 49).

Die Behandlung der Sache erfolgt in der erstmöglichen Sitzung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft nach Empfang dieser Stellungnahme. Diese Sitzung muss spätestens zwei Monate nach Empfang der Stellungnahme des Direktors oder des Pflegeverantwortlichen stattfinden (Artikel 50 § 1). Wenn keine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft binnen der vorgesehenen Frist übermittelt wird, muss die Staatsanwaltschaft ihre Stellungnahme vor der Sitzung schriftlich abgeben oder in der Sitzung schriftlich hinterlegen (Artikel 50 § 2). Binnen vierzehn Tagen, nachdem die Sache zur Beratung gestellt wurde, beschließt die Kammer zum Schutz der Gesellschaft entweder die Unterbringung, gegebenenfalls verbunden mit der Gewährung einer Ausgangserlaubnis, eines Urlaubs oder einer Haftlockerung, oder die Gewährung einer elektronischen Überwachung oder die Gewährung einer probeweisen Freilassung oder die Gewährung einer vorzeitigen Freilassung im Hinblick auf das Entfernen aus dem Staatsgebiet oder die Übergabe. Diese Vollstreckungsmodalitäten können mit individualisierten Bedingungen verbunden werden. Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft entscheidet ebenfalls über die Aufhebung, die Änderung oder die nähere Umschreibung der bereits auferlegten Sicherungsmaßnahmen (Artikel 52 in Verbindung mit Artikel 34).

Wenn die Kammer zum Schutz der Gesellschaft die Unterbringung des Internierten bestätigt oder die Überführung in eine andere Einrichtung anordnet, muss sie wiederum in ihrem Urteil bestimmen, wann der Direktor oder der Pflegeverantwortliche eine Stellungnahme abgeben muss. Diese Frist darf ab dem Datum des Urteils nicht mehr als ein Jahr betragen (Artikel 52 in Verbindung mit Artikel 43).

B.33.2. Folglich sieht das Gesetz eine automatische regelmäßige Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Internierung vor, die unabhängig von der Initiative des Betroffenen ist, und bietet eine besondere Verfahrensgarantie zum Schutz von Personen, die wegen ihrer Geistesstörung nicht vollständig in der Lage sind, ihre eigenen Interessen wahrzunehmen (EGMR, 10. Januar 2013, *Dufoort* gg. Belgien, § 99).

B.34. Die Möglichkeit für den Internierten und seinen Beistand, selbst einen Antrag zur Überprüfung seiner Unterbringung oder zur Gewährung einer Vollstreckungsmodalität einzureichen, wird durch das angefochtene Gesetz gemäß Artikeln 53 und 54 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 auf das Verfahren bei Dringlichkeitsfällen beschränkt.

B.35.1. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist. Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist *lex specialis* gegenüber den allgemeineren Anforderungen von Artikel 13 dieser Konvention (EGMR, Große Kammer, 19. Februar 2009, *A. und andere* gg. Vereinigtes Königreich, § 202; 10. Januar 2013, *Dufoort* gg. Belgien, § 92; 6. September 2016, *W.D.* gg. Belgien, § 144).

B.35.2. Eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der dauerhaften Freiheitsentziehung einer Person mit Geistesstörung muss auf der Grundlage des gegenwärtigen Gesundheitszustandes des Betroffenen, einschließlich der Gefahr, die von ihm für die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter oder seiner eigenen Person ausgeht, entsprechend dem Nachweis durch aktuelle medizinische Evaluationen erfolgen und nicht auf der Grundlage von Ereignissen aus der Vergangenheit, die der ursprünglichen freiheitsentziehenden Entscheidung zugrunde liegen (EGMR, Entscheidung, 17. September 2013, *Juncal* gg. Vereinigtes Königreich, § 30, 18. Februar 2014, *Ruiz Rivera* gg. Schweiz, § 60).

B.35.3. Demnach muss der Gesetzgeber gewährleisten, dass die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Internierung in angemessenen Zeitabschnitten erfolgt, damit dem Erfordernis einer Entscheidung innerhalb kurzer Frist im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprochen wird (EGMR, 24. September 2000, *Herczegfalvy* gg. Österreich, §§ 75 und 77; 20. Dezember 2005, *Magalhães Pereira* gg. Portugal (Nr. 2), §§ 26-33; 2. Oktober 2012, *Abdulkhakov* gg. Russland, § 209). Für untergebrachte Internierte ist ein Zeitraum von höchstens einem Jahr ein angemessener Zeitraum zwischen regelmäßigen gerichtlichen Überprüfungen (EGMR, 2. Oktober 2012, *Abdulkhakov* gg. Russland, § 212).

B.35.4. Wie oben erwähnt wurde, beinhaltet das Gesetz vom 5. Mai 2014 ein System automatischer regelmäßiger Überprüfungen der Freiheitsentziehung des Internierten, die innerhalb einer Frist von höchstens einem Jahr nach der vorherigen Entscheidung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft vorzunehmen sind, und wobei die erwähnte Kammer insoweit innerhalb einer Frist von zwei Monaten und vierzehn Tagen eine Entscheidung

erlassen muss. Es steht der Kammer zum Schutz der Gesellschaft frei, eine kürzere Frist in ihrem Urteil zu bestimmen, wenn sie dies für erforderlich erachtet. Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft kann zwar die Behandlung der Sache einmal auf eine spätere Sitzung vertagen, allerdings darf diese Sitzung nicht mehr als zwei Monate nach der Vertagung stattfinden (Artikel 52 in Verbindung mit Artikel 32). In dem Fall liegt ein Zeitraum von höchstens sechzehn Monaten und zwei Wochen zwischen zwei Entscheidungen der Kammer zum Schutz der Gesellschaft.

B.35.5. Neben diesem System der automatischen regelmäßigen Überprüfung legen die Artikel 53 und 54 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 fest, dass im Dringlichkeitsfall neben der Staatsanwaltschaft und dem Direktor oder dem Pflegeverantwortlichen der Einrichtung auch der Internierte oder sein Rechtsanwalt die Kammer zum Schutz der Gesellschaft ersuchen kann, eine Entscheidung über bestimmte Vollstreckungsmodalitäten der Internierung zu treffen. Über diesen Antrag muss binnen fünf Werktagen entschieden werden.

Gegen den Beschluss der Kammer zum Schutz der Gesellschaft gemäß Artikel 54 kann der Rechtsanwalt des Internierten Einspruch erheben, wodurch die Sache von Amts wegen auf die erstmögliche Sitzung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft anberaumt wird, und zwar spätestens binnen vierzehn Tagen nach dem im Dringlichkeitsverfahren gefassten Beschluss. In dem Fall verläuft das Verfahren anschließend gemäß den Artikeln 47 § 1, 50, 51 und 52 des Gesetzes vom 5. Mai 2014. Dementsprechend wird dem Internierten in jedem Fall ein kontradiktorisches Verfahren zur Verfügung gestellt, wenn er mit der Entscheidung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft nicht einverstanden ist.

Ferner gewährt Artikel 58 § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 dem Internierten und seinem Rechtsanwalt die Möglichkeit, die Kammer zum Schutz der Gesellschaft zu ersuchen, die Bedingungen in Bezug auf eine Vollstreckungsmodalität der Internierung abzuändern.

B.35.6. Indem neben dem System der automatischen regelmäßigen Überprüfung auch dem Internierten oder seinem Rechtsanwalt ein Antragsrecht zusteht, garantiert das Gesetz vom 5. Mai 2014 folglich, dass immer innerhalb kurzer Frist eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung des Internierten getroffen werden kann.

B.36. Die Tatsache, dass der angefochtene Artikel 183 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 unter diesen Umständen ein Antragsrecht des Internierten oder seines Rechtsanwalts nicht mehr erwähnt, verletzt das Recht auf Zugang zur Justiz im Sinne der Garantie in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 5 Absatz 4 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht.

B.37. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache mit der Nummer 6538 ist deshalb unbegründet.

*d) Die endgültige Freilassung*

B.38. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit der Nummer 6538 machen mit ihrem vierten Klagegrund geltend, dass Artikel 203 des angefochtenen Gesetzes die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 5 Absatz 4 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletze, weil die angefochtene Bestimmung dem Internierten die Möglichkeit einziehe, bei der Kammer zum Schutz der Gesellschaft die endgültige Freilassung während der probeweisen Freilassung zu beantragen.

B.39.1. Der angefochtene Artikel 203 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 nimmt in Artikel 67 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 die folgenden Abänderungen vor:

« 1. Paragraph 1 wird wie folgt ersetzt:

‘ § 1 Drei Monate vor Ende der Probezeit, der die probeweise Freilassung gemäß Artikel 42 § 1 unterliegt, übermittelt der zuständige Dienst der Gemeinschaften der Kammer zum Schutz der Gesellschaft einen Abschlussbericht, von dem eine Abschrift an die Staatsanwaltschaft geschickt wird.

Zwei Monate vor Ende der Probezeit fasst die Staatsanwaltschaft eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, schickt diese an die Kanzlei des Strafvollstreckungsgerichts und übermittelt dem Internierten und dessen Rechtsanwalt eine Abschrift davon. Die Staatsanwaltschaft verlangt ein neues forensisch-psychiatrisches Gutachten, das den in den Artikeln 5 § 2 Nr. 3 und 4, 7 und 8 erwähnten Anforderungen genügt, wenn sie dies für notwendig erachtet bei der Beurteilung, ob die Bedingungen für eine endgültige Freilassung erfüllt sind.

Einen Monat vor Ende der Probezeit befindet die Kammer zum Schutz der Gesellschaft über die endgültige Freilassung.

Entscheidet die Kammer zum Schutz der Gesellschaft, dass ein neues forensisch-psychiatrisches Gutachten, das den in den Artikeln 5 § 2, 7 und 8 erwähnten Anforderungen genügt, zu erstellen ist, wird die Probezeit automatisch um vier Monate verlängert. ’

2. In § 2 werden die Wörter ‘ per Gerichtsbrief ’ durch die Wörter ‘ per Einschreibebrief ’ ersetzt.

3. In § 3 wird das Wort ‘ vier ’ durch das Wort ‘ zehn ’ ersetzt.

4. In den Paragraphen 2 und 3 wird das Wort ‘ Beistand ’ jeweils durch das Wort ‘ Rechtsanwalt ’ ersetzt.

5. Paragraph 4 wird aufgehoben ».

B.39.2. Infolge dieser Abänderungen bestimmt Artikel 67 des Gesetzes vom 5. Mai 2014:

« § 1 Drei Monate vor Ende der Probezeit, der die probeweise Freilassung gemäß Artikel 42 § 1 unterliegt, übermittelt der zuständige Dienst der Gemeinschaften der Kammer zum Schutz der Gesellschaft einen Abschlussbericht, von dem eine Abschrift an die Staatsanwaltschaft geschickt wird.

Zwei Monate vor Ende der Probezeit fasst die Staatsanwaltschaft eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, schickt diese an die Kanzlei des Strafvollstreckungsgerichts und übermittelt dem Internierten und dessen Rechtsanwalt eine Abschrift davon. Die Staatsanwaltschaft verlangt ein neues forensisch-psychiatrisches Gutachten, das den in den Artikeln 5 § 2 Nr. 3 und 4, 7 und 8 erwähnten Anforderungen genügt, wenn sie dies für notwendig erachtet bei der Beurteilung, ob die Bedingungen für eine endgültige Freilassung erfüllt sind.

Einen Monat vor Ende der Probezeit befindet die Kammer zum Schutz der Gesellschaft über die endgültige Freilassung.

Entscheidet die Kammer zum Schutz der Gesellschaft, dass ein neues forensisch-psychiatrisches Gutachten, das den in den Artikeln 5 § 2, 7 und 8 erwähnten Anforderungen genügt, zu erstellen ist, wird die Probezeit automatisch um vier Monate verlängert.

§ 2 Der Internierte und sein Rechtsanwalt werden per Einschreibebrief über den Ort, den Tag und die Uhrzeit der Sitzung in Kenntnis gesetzt.

§ 3 Die Akte wird dem Internierten und seinem Rechtsanwalt während mindestens zehn Tagen vor dem für die Sitzung anberaumten Datum in der Kanzlei des Strafvollstreckungsgerichts zwecks Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Der Internierte kann auf sein Ersuchen hin eine Abschrift der Akte erhalten. Der Rechtsanwalt des Internierten kann auf sein Ersuchen hin ebenfalls eine Abschrift der Akte erhalten ».

B.40. Die probeweise Freilassung ist eine Art der Vollstreckung der Internierungsentscheidung, durch die der Internierte die ihm auferlegte Sicherungsmaßnahme im Rahmen eines stationären oder ambulanten Pflegeverlaufs verbüßt, unter Einhaltung der Bedingungen, die ihm während der Probezeit auferlegt werden (Artikel 25). Dem Internierten werden während eines Zeitraums von drei Jahren, der jedes Mal für eine Dauer von höchstens zwei Jahren erneuert werden kann, allgemeine Bedingungen und gegebenenfalls Sonderbedingungen auferlegt (Artikel 42 § 1). Wird die probeweise Freilassung unter der Bedingung gewährt, dass der Internierte sich in einem Heim aufhält, werden alle Entscheidungen mit Bezug auf das Verlassen der Einrichtung vom Verantwortlichen dieser Einrichtung getroffen (Artikel 42 § 3).

B.41.1. Die Tatsache, dass ein Internierter im Falle der Gewährung der probeweisen Freilassung seine endgültige Freilassung nicht sofort beanspruchen kann, ergibt sich nicht aus der angefochtenen Bestimmung, die Artikel 67 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 abändert, sondern aus dem unveränderten Artikel 66 Buchstabe a), in dem die Bedingungen für die endgültige Freilassung festgelegt sind.

B.41.2. Artikel 66 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 bestimmt:

« Außer in dem in Artikel 42 § 2 vorgesehenen Fall kann die endgültige Freilassung dem Internierten gewährt werden:

- a) nach Ablauf der in Artikel 42 § 1 vorgesehenen Probezeit und
- b) unter der Voraussetzung, dass die Geistesstörung in ausreichendem Maße stabilisiert ist, so dass berechtigterweise nicht mehr zu befürchten ist, dass der Internierte aufgrund seiner Geistesstörung oder aus einem anderen Grund, gegebenenfalls in Zusammenhang mit anderen Risikofaktoren, erneut Straftaten, wie in Artikel 9 § 1 Nr. 1 erwähnt, begehen wird ».

B.41.3. Gemäß Artikel 66 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 ist der Ablauf der dreijährigen Probezeit, die jedes Mal für eine Dauer von höchstens zwei Jahren erneuert werden kann, eine Voraussetzung, damit dem Internierten die endgültige Freilassung gewährt werden kann. Während dieser probeweisen Freilassung werden dem Internierten allgemeine Bedingungen und gegebenenfalls Sonderbedingungen auferlegt (Artikel 42 § 1). Der Internierte und sein Rechtsanwalt können die Kammer zum Schutz der Gesellschaft ersuchen, eine oder mehrere der auferlegten Bedingungen auszusetzen, sie näher zu umschreiben oder an die Umstände

anzupassen, ohne die auferlegten Bedingungen jedoch zu verschärfen oder zusätzliche Bedingungen aufzuerlegen (Artikel 58 § 1) und ohne die Möglichkeit zur Beantragung der endgültigen Freilassung.

B.42. Aus dem Vorerwähnten geht hervor, dass die Unmöglichkeit für den Internierten, während der Probezeit die endgültige Freilassung gewährt zu bekommen, sich nicht aus der angefochtenen Bestimmung ergibt, sondern aus dem nicht angefochtenen Artikel 66 Buchstabe a) des Gesetzes vom 5. Mai 2014.

B.43. Demnach ist der vierte Klagegrund in der Rechtssache mit der Nummer 6538 unbegründet.

*e) Der Ausschluss der Vollstreckungsmodalitäten der Internierung für Personen, denen nicht erlaubt oder gestattet ist, sich in Belgien aufzuhalten*

B.44. Die klagende Partei in der Rechtssache mit der Nummer 6539 macht mit ihrem dritten Klagegrund eine Verletzung der Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 22 der Verfassung, durch die Artikel 163 und 167 des angefochtenen Gesetzes, die neue Bestimmungen in das Gesetz vom 5. Mai 2014 einfügen würden, geltend.

B.45.1. Der angefochtene Artikel 163 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 fügt in Titel IV Kapitel I Abschnitt II Unterabschnitt II des Gesetzes vom 5. Mai 2014 einen Artikel 22/1 mit folgendem Wortlaut ein:

« Die in Artikel 20 § 2 Nr. 3 erwähnte Ausgangserlaubnis und der Urlaub können nicht gewährt werden, wenn aus einer Stellungnahme des Ausländeramtes hervorgeht, dass es dem Internierten nicht erlaubt oder gestattet ist, sich im Königreich aufzuhalten ».

B.45.2. Der angefochtene Artikel 167 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 ersetzt Artikel 27 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 wie folgt:

« Die Haftlockerung, die elektronische Überwachung und die probeweise Freilassung können nicht gewährt werden, wenn aus einer Stellungnahme des Ausländeramtes hervorgeht, dass es dem Internierten nicht erlaubt oder gestattet ist, sich im Königreich aufzuhalten ».

B.45.3. Die klagende Partei beanstandet die erwähnten Bestimmungen, weil sie die Internierten, denen der Aufenthalt im Staatsgebiet nicht erlaubt oder gestattet sei, auf absolute Weise vom Vorteil der meisten Vollstreckungsmodalitäten der Internierung, die den Internierten gewährt werden könnten, ausschließen würden. Die angefochtenen Bestimmungen würden folglich unter Internierten eine ungerechtfertigte unterschiedliche Behandlung je nach ihrer Aufenthaltsrechtsstellung einführen, wobei die Belgier und die zum Aufenthalt in Belgien berechtigten Ausländer die Gewährung der erwähnten Modalitäten beanspruchen könnten, wenn sie die gesetzlichen Bedingungen für deren Gewährung erfüllen würden, während die Ausländer ohne Aufenthaltsrecht diese nie beanspruchen könnten, selbst dann nicht, wenn sie alle anderen Bedingungen für deren Gewährung erfüllen würden.

B.46.1. Die Ausgangserlaubnis im Sinne von Artikel 20 § 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 ermöglicht es dem Internierten, die Einrichtung für die Dauer von höchstens sechzehn Stunden zu verlassen, um seine gesellschaftliche Wiedereingliederung vorzubereiten. Der Urlaub ermöglicht es dem Internierten, die Einrichtung während eines Zeitraums von mindestens einem Tag und höchstens vierzehn Tagen pro Monat zu verlassen, um seine familiären, affektiven und sozialen Kontakte zu wahren und zu fördern, seine gesellschaftliche Wiedereingliederung oder seine Behandlung vorzubereiten, indem man ihm eine schrittweise Rückkehr in die Gesellschaft ermöglicht, und ein ambulantes oder stationäres Behandlungsprogramm vorzubereiten (Artikel 21).

B.46.2. Die Haftlockerung ist eine Art der Vollstreckung der Internierungsentscheidung, durch die dem Internierten gestattet wird, die Einrichtung in regelmäßiger Weise für eine Dauer von höchstens sechzehn Stunden pro Tag zu verlassen. Der Inhaftierte kann Haftlockerung gewährt bekommen, um therapeutische, berufliche, ausbildungsbezogene oder familiäre Belange wahrzunehmen, die seine Präsenz außerhalb der Einrichtung erfordern (Artikel 23). Die elektronische Überwachung ist eine Art der Vollstreckung der Internierungsentscheidung, durch die der Internierte die ihm auferlegte Sicherungsmaßnahme

außerhalb der Einrichtung gemäß einem bestimmten Vollstreckungsplan verbüßt, dessen Einhaltung unter anderem durch elektronische Mittel kontrolliert wird (Artikel 24). Die probeweise Freilassung ist eine Art der Vollstreckung der Internierungsentscheidung, durch die der Internierte die ihm auferlegte Sicherungsmaßnahme im Rahmen eines stationären oder ambulanten Pflegeverlaufs verbüßt, unter Einhaltung der Bedingungen, die ihm während der Probezeit auferlegt werden (Artikel 25).

B.46.3. Die verschiedenen Arten der Vollstreckung der Internierung können dem Internierten, der die in Artikel 22 oder Artikel 26 desselben Gesetzes erwähnten Bedingungen erfüllt, zu jedem Zeitpunkt der Vollstreckung der Internierung durch die Kammer zum Schutz der Gesellschaft gewährt werden.

B.47.1. Unter Anwendung der angefochtenen Bestimmungen können die internierten Ausländer, denen der Aufenthalt im Staatsgebiet nicht erlaubt oder gestattet ist, die vorerwähnten Vollstreckungsmodalitäten der Internierung nicht beanspruchen. Dahingegen können sie aber eine Ausgangserlaubnis im Sinne von Artikel 20 § 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 beanspruchen, die zu jedem Zeitpunkt der Internierungszeit für die eine bestimmte Dauer, die sechzehn Stunden nicht übersteigen darf, gewährt werden kann, um entweder soziale, moralische, juristische, familiäre, ausbildungsbezogene oder berufliche Belange wahrzunehmen, die ihre Präsenz außerhalb der Einrichtung erfordern, oder sich einer ärztlichen Untersuchung oder Behandlung außerhalb der Einrichtung zu unterziehen.

B.47.2. In der Gesetzesbegründung heißt es im Zusammenhang mit den angefochtenen Bestimmungen:

« Cette disposition insère un article 22/1 nouveau qui vise à éviter que les internés qui se trouvent illégalement dans le royaume, et qui ne peuvent donc pas demeurer dans la société libre, se voient malgré tout octroyer une permission de sortie en vue de préparer la réinsertion sociale ou un congé. Ces modalités visent à préparer ou à élaborer une réinsertion en Belgique après la libération, ce qui n'est pas possible pour cette catégorie de personnes. En effet, elles peuvent être libérées uniquement en vue de leur éloignement du territoire. La loi décrit les personnes de cette catégorie comme des internés pour lesquels il ressort d'un avis de l'Office des étrangers qu'ils ne sont pas autorisés ou habilités à séjourner dans le royaume. La loi du [5 février 2016 modifiant le droit pénal et la procédure pénale et portant des dispositions diverses en matière de justice] a également inséré une disposition similaire dans la loi du 17 mai 2006 relative au statut juridique externe des personnes condamnées à une peine privative de liberté et aux droits reconnus à la victime dans le cadre des modalités d'exécution de la peine.

Le Conseil d'Etat rappelle les observations faites dans l'avis 57.792/1/V du 23 septembre 2015 (voir les points 38 à 40.2), [à l'égard de] la loi du [5 février 2016 modifiant le droit pénal et la procédure pénale et portant des dispositions diverses en matière de justice].

Ces observations concernent tout d'abord la possibilité proposée dans l'avant-projet de refuser l'octroi de toutes les modalités d'exécution des peines aux personnes qui ne sont pas autorisées ou habilitées à séjourner dans le Royaume. Il a été répondu partiellement à cette observation afin qu'une permission de sortie 'occasionnelle' puisse toutefois être accordée à ces personnes. Le présent projet prévoit la même exception. Effectivement, dans le cadre de l'internement également, les autres modalités d'exécution sont clairement octroyées en vue de la réinsertion sociale en Belgique » (*Doc. parl.*, Chambre, 2015-2016, DOC 54-1590/001, pp. 107-108).

« Le nouveau contenu de l'article 27 vise, à l'instar de l'article 22/1 nouvellement inséré dans la loi, à éviter que les internés qui se trouvent illégalement dans le royaume, et qui ne peuvent donc pas demeurer dans la société libre, se voient malgré tout octroyer une permission de sortie ou un congé. Ces modalités visent à préparer ou à élaborer une réinsertion en Belgique après la libération, ce qui n'est pas possible pour cette catégorie de personnes. En effet, elles peuvent être libérées uniquement en vue de leur éloignement du territoire. La loi décrit les personnes de cette catégorie comme des internés pour lesquels il ressort d'un avis de l'Office des étrangers qu'ils ne sont pas autorisés ou habilités à séjourner dans le royaume. La loi du [5 février 2016 modifiant le droit pénal et la procédure pénale et portant des dispositions diverses en matière de justice] a également inséré une disposition similaire dans la loi du 17 mai 2006 relative au statut juridique externe des personnes condamnées à une peine privative de liberté et aux droits reconnus à la victime dans le cadre des modalités d'exécution de la peine » (*ibid.*, p. 110).

B.47.3. In der Stellungnahme zum Vorentwurf des Gesetzes, das dem angefochtenen Gesetz zugrunde liegt, hat die Abteilung Gesetzgebung des Staatsrats an Bemerkungen erinnert, die sie in der Stellungnahme 57.792/1/V vom 23. September 2015 in Bezug auf Entwürfe zu analogen Bestimmungen, die im Rahmen der Strafvollstreckung vorgesehen waren, formuliert hatte:

« Cet objectif [d'éviter que des personnes en séjour illégal se trouvent sur le territoire] ne saurait toutefois justifier les modifications proposées.

En effet, à l'instar de la décision sur la détention elle-même, la décision d'octroyer une modalité d'exécution de la peine ne se conçoit pas comme une décision portant sur le statut du séjour ou comme une décision qui l'implique et, partant, elle n'a pas pour effet que l'intéressé séjournerait légalement dans le pays.

[...] Même si la situation de séjour illégal de l'intéressé peut s'avérer pertinente dans l'octroi de certaines modalités d'exécution de la peine, il est permis de douter qu'il en est effectivement ainsi *dans tous les cas et pour chacune des modalités d'exécution de la peine.*

[...]

Eu égard à ce qui précède, il convient de mieux justifier, en ce qui concerne chaque type de modalité d'exécution de la peine pris séparément, en quoi une différence de traitement est pertinente et proportionnelle au regard de l'objectif poursuivi et en quoi il est nécessaire d'instaurer une impossibilité absolue d'octroi de modalités d'exécution de la peine » (*ibid.*, pp. 328-329).

Im Anschluss an diese Erinnerung hat die Abteilung Gesetzgebung des Staatsrats dem hinzugefügt

« Consécutivement à ces observations, le projet de loi ‘ modifiant le droit pénal et la procédure pénale et portant des dispositions diverses en matière de justice ’ a prévu une possibilité limitée en vue d'accorder une permission de sortie aux étrangers concernés. Cette possibilité figure également dans le texte en projet.

Toutefois, pour chaque modalité d'exécution de la mesure d'internement, il conviendra de vérifier si la situation de séjour illégal de l'intéressé peut justifier l'exclusion absolue pour la catégorie d'étrangers citée. Le cas échéant, il vaudrait mieux insérer cette justification dans l'exposé des motifs » (*ibid.*, p. 329).

B.48.1. In seinem Entscheid Nr. 148/2017 vom 21. Dezember 2017 (B.85.1 bis B.91) hat der Gerichtshof die Artikel 148, 153 und 163 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 „zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz“ für nichtig erklärt, die im Rahmen der Strafvollstreckung Maßnahmen vorsehen, die denen der angefochtenen Bestimmungen entsprechen.

B.48.2. Die in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehene unterschiedliche Behandlung beruht auf der administrativen Aufenthaltsrechtsstellung des Internierten. Die Ausländer, bei denen aus einer Stellungnahme des Ausländeramtes hervorgeht, dass sie nicht oder nicht mehr über ein gesetzliches Aufenthaltsrecht in Belgien verfügen, können im Gegensatz zu den Belgiern und den Ausländern, die sich rechtmäßig im Staatsgebiet aufhalten, mit Ausnahme der in Artikel 20 § 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 vorgesehenen Ausgangserlaubnis keine einzige durch dasselbe Gesetz festgelegte Vollstreckungsmodalität der Internierung gewährt bekommen.

Dieses Unterscheidungskriterium ist ein objektives und erlaubt es, das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel zu erreichen, nämlich es zu unterbinden, dass Personen, die nicht über eine

rechtmäßige Aufenthaltserlaubnis verfügen, sich im Staatsgebiet außerhalb der Einrichtung, in der sie untergebracht sind, frei bewegen.

Der Gerichtshof muss jedoch noch prüfen, ob die Maßnahme, die darin besteht, eine ganze Kategorie von Internierten *a priori* und ohne Einzelfallprüfung vom Vorteil der in B.46 erwähnten Vollstreckungsmodalitäten der Internierung auszuschließen, im Verhältnis zum verfolgten Ziel steht, unter Berücksichtigung der Gründe, weshalb die jeweiligen Arten der Vollstreckung der Internierung eingeführt wurden.

B.49.1. Die Vollstreckungsmodalitäten der Internierung, auf die sich die angefochtenen Bestimmungen beziehen, haben zum Zweck, die gesellschaftliche Wiedereingliederung oder die Behandlung des Internierten zu fördern, ihm zu ermöglichen, während der Dauer seiner Internierung familiäre, affektive und soziale Kontakte zu wahren, oder ihm zu erlauben, ein ambulantes oder stationäres Behandlungsprogramm vorzubereiten.

Die Gewährung dieser Modalitäten erfolgt nie automatisch, sondern nur, nachdem die Kammer zum Schutz der Gesellschaft, je nach Fall, die etwaigen Gegenanzeigen sorgfältig geprüft hat, die sich auf die Wiederholungsgefahr, das Risiko, dass der Internierte die Opfer belästigen könnte, und das Risiko, dass er sich der Vollstreckung der Internierung entzieht, beziehen, sowie die individualisierten Bedingungen geprüft hat, die dem vorgesehenen Pflegeverlauf oder den Gegenanzeigen entsprechen oder sich im Interesse der Opfer als erforderlich erweisen (Artikel 22, 26, 34 und 37 des Gesetzes vom 5. Mai 2014). Vor Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen berücksichtigte die Kammer zum Schutz der Gesellschaft bei dieser Prüfung die spezifische Aufenthaltssituation des ausländischen Antragstellers im Lichte des Risikos einer Entziehung in Bezug auf die Vollstreckung der Internierung.

Die Entscheidungen zur Gewährung einer Vollstreckungsmodalität der Internierung beziehen sich auf die Vollstreckung der Internierung und ändern nicht die Art der durch den Richter angeordneten Internierung. Die Vollstreckung der Internierung läuft während der Anwendung der gewährten Vollstreckungsmodalität der Internierung. Sie ändern ebenso wenig die Aufenthaltsrechtsstellung des internierten Ausländers.

B.49.2. Die angefochtenen Bestimmungen schließen alle Ausländer, deren Aufenthalt im Staatsgebiet nicht durch eine Aufenthaltserlaubnis zum Zeitpunkt ihres Antrags auf Gewährung einer in B.46 erwähnten Vollstreckungsmodalität der Internierung gedeckt ist, von der Möglichkeit aus, eine solche Vollstreckungsmodalität der Internierung zu beantragen und gewährt zu bekommen, ungeachtet ihres Verhaltens seit ihrer Internierung, der chronologischen Übersicht ihrer administrativen Aufenthaltssituation, ihrer Familienbande in Belgien und der Möglichkeit zu ihrem Entfernen. Durch deren absoluten und automatischen Charakter verhindern sie, dass die Kammer zum Schutz der Gesellschaft ihren Antrag auf Gewährung einer Maßnahme prüft, die ihnen ermöglicht, ihre gesellschaftliche Wiedereingliederung oder ihre Behandlung vorzubereiten oder familiäre, affektive und soziale Kontakte zu wahren.

B.49.3. Indem der Kammer zum Schutz der Gesellschaft nicht erlaubt wird, vor dem Hintergrund der konkreten administrativen, familiären und sozialen Situation des ausländischen Antragstellers zu prüfen, ob es gerechtfertigt ist, ihm die beantragte Vollstreckungsmodalität aus dem Grunde zu verweigern, dass aus einer Stellungnahme des Ausländeramtes hervorgeht, dass es ihm nicht erlaubt oder gestattet ist, sich im Staatsgebiet aufzuhalten, hat der Gesetzgeber eine unverhältnismäßige Maßnahme verabschiedet.

B.49.4. Im gegebenen Fall kann eine Maßnahme zum Entfernen des Betroffenen im Übrigen, wenn die Bedingungen erfüllt sind, gemäß den Artikeln 28, 36 und 37 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 durch die Gewährung einer vorzeitigen Freilassung im Hinblick auf das Entfernen aus dem Staatsgebiet vollzogen werden. Die Gewährung einer Vollstreckungsmodalität der Internierung im Sinne der angefochtenen Bestimmungen verhindert im gegebenen Fall das Entfernen aus dem Staatsgebiet folglich nicht und hindert die Behörden somit auch nicht daran, die Maßnahmen ihrer Wahl bezüglich des Zugangs zum Staatsgebiet umzusetzen.

B.50. Die durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführte unterschiedliche Behandlung zwischen Internierten aufgrund ihrer Aufenthaltsrechtsstellung ist nicht sachlich gerechtfertigt und zeitigt unverhältnismäßige Folgen in Bezug auf die angeführten Grundrechte.

B.51. Der Klagegrund ist in dem Umfang begründet. Die Artikel 22/1 und 27 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 sind für nichtig zu erklären.

Diese Nichtigerklärung steht dem nicht entgegen, dass der Gesetzgeber für jede erwogene Vollstreckungsmodalität der Internierung beurteilt, ob es relevant ist, diese für gewisse Kategorien von Ausländern, deren Aufenthalt nicht gestattet ist, unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auszuschließen.

*Zur gleichzeitigen Vollstreckung einer Internierung und einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe*

B.52. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit der Nummer 6538 machen mit ihrem fünften Klagegrund geltend, dass die Artikel 208 und 209 des angefochtenen Gesetzes die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3 und 5 Absatz 1 Buchstabe e) der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzen würden, weil diese Bestimmungen das Recht von Personen mit einer Geistesstörung auf eine geeignete therapeutische Pflege missachten würden, indem die Rechtsstellung eines Verurteilten, der eine strafrechtliche Sanktion verbüße, und die Rechtsstellung eines Internierten, der eine Sicherungsmaßnahme in einem therapeutischen, an seine Geistesstörung angepassten Rahmen verbüße, nicht hinreichend voneinander unterschieden werde.

B.53.1. Der angefochtene Artikel 208 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 nimmt in Artikel 76 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 folgende Abänderungen vor:

« 1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

‘Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind auf Personen anwendbar, die sowohl eine Freiheitsstrafe als auch eine Internierung verbüßen.’

2. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

‘In Abweichung von Artikel 19 werden Personen, die sowohl eine Freiheitsstrafe als auch eine Internierung verbüßen, in einer in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b) oder c) erwähnten Einrichtung untergebracht. Wenn sie das Datum der Annehmbarkeit der bedingten Freilassung, wie in Artikel 25 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte erwähnt, erreicht haben, können sie

ebenfalls in einer in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe d) erwähnten Einrichtung untergebracht werden. ' »

3. Der Artikel wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

'Für die Anwendung des vorerwähnten Gesetzes wird die Dauer des Aufenthalts in einer in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe a), b) oder c) erwähnten Einrichtung mit Haft gleichgesetzt. ' ».

B.53.2. Der angefochtene Artikel 209 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 nimmt in Artikel 77 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 folgende Abänderungen vor:

« 1. Im Artikel, dessen heutiger Text § 1 bilden wird, werden in Absatz 1 die Wörter 'und einer probeweisen Freilassung ' durch die Wörter 'einer probeweisen Freilassung und einer vorläufigen Freilassung im Hinblick auf das Entfernen aus dem Staatsgebiet oder die Übergabe ' ersetzt.

2. Der Artikel wird durch die Paragraphen 2 und 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

' § 2 Zu dem Zeitpunkt, wo die Dauer der Freilassung die Probezeit überschreitet, die der Person, die ausschließlich eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hätte, gemäß Artikel 71 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte auferlegt würde, wird die betreffende Person von Rechts wegen endgültig freigelassen, was die Verurteilungen betrifft.

§ 3 Wenn der Geisteszustand der betreffenden Person sich in ausreichendem Maße verbessert hat, bevor sie die Zeitbedingungen für eine probeweise Freilassung, wie gemäß § 1 vorgesehen, erfüllt, kann die Kammer zum Schutz der Gesellschaft, was die Vollstreckung der Internierung betrifft, gemäß dem in Artikel 77/9 §§ 1 bis 9 vorgesehenen Verfahren eine endgültige Freilassung aussprechen.

Wenn eine Entscheidung über die endgültige Freilassung mit Bezug auf die Internierung getroffen wird, wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe im Gefängnis fortgesetzt. Die Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes gelten ab diesem Zeitpunkt. ' ».

B.53.3. Infolge dieser Abänderungen bestimmen die Artikel 76 und 77 des Gesetzes vom 5. Mai 2014:

« Art. 76 Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind auf Personen anwendbar, die sowohl eine Freiheitsstrafe als auch eine Internierung verbüßen.

In Abweichung von Artikel 19 werden Personen, die sowohl eine Freiheitsstrafe als auch eine Internierung verbüßen, in einer in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b) oder c) erwähnten Einrichtung untergebracht. Wenn sie das Datum der Annehmbarkeit der bedingten Freilassung, wie in Artikel 25 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der

Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte erwähnt, erreicht haben, können sie ebenfalls in einer in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe d) erwähnten Einrichtung untergebracht werden.

Für die Anwendung des vorerwähnten Gesetzes wird die Dauer des Aufenthalts in einer in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe a), b) oder c) erwähnten Einrichtung mit Haft gleichgesetzt.

Art. 77 § 1 Die Gewährung einer Ausgangserlaubnis, eines Urlaubs, einer Haftlockerung, einer elektronischen Überwachung, einer probeweisen Freilassung und einer vorläufigen Freilassung im Hinblick auf das Entfernen aus dem Staatsgebiet oder die Übergabe ist nur möglich gemäß den Zeitbedingungen, die vorgesehen sind in den Artikeln 4, 7, 23 § 1, 25 oder 26 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte.

Wird die probeweise Freilassung gewährt, so darf die von der Kammer zum Schutz der Gesellschaft festzulegende Frist nicht kürzer sein als die Probezeit, die der Person auferlegt würde, die gemäß Artikel 71 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte ausschließlich eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hätte.

§ 2 Zu dem Zeitpunkt, wo die Dauer der Freilassung die Probezeit überschreitet, die der Person, die ausschließlich eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hätte, gemäß Artikel 71 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte auferlegt würde, wird die betreffende Person von Rechts wegen endgültig freigelassen, was die Verurteilungen betrifft.

§ 3 Wenn der Geisteszustand der betreffenden Person sich in ausreichendem Maße verbessert hat, bevor sie die Zeitbedingungen für eine probeweise Freilassung, wie gemäß § 1 vorgesehen, erfüllt, kann die Kammer zum Schutz der Gesellschaft, was die Vollstreckung der Internierung betrifft, gemäß dem in Artikel 77/9 §§ 1 bis 9 vorgesehenen Verfahren eine endgültige Freilassung aussprechen.

Wenn eine Entscheidung über die endgültige Freilassung mit Bezug auf die Internierung getroffen wird, wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe im Gefängnis fortgesetzt. Die Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes gelten ab diesem Zeitpunkt ».

B.54.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, dass der Klagegrund unzulässig sei, da er sich gegen die Bestimmungen über die gleichzeitige Vollstreckung einer Internierung und einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe richte, so wie sie vor dem angefochtenen Gesetz in Kraft gewesen seien.

B.54.2. Der Umstand, dass ein Klagegrund gegen neue gesetzliche Bestimmungen gerichtet ist, die eine Tragweite haben, die derjenigen der vorher verabschiedeten Bestimmungen ähnlich ist, führt an sich nicht zur Unzulässigkeit dieses Klagegrundes.

Obwohl die angefochtenen Artikel 208 und 209 des Gesetzes vom 4. Mai 2016, durch die die Artikel 76 und 77 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 abgeändert werden, eine Tragweite haben, die derjenigen der abgeänderten Bestimmungen ähnlich ist, hat der Gesetzgeber bei der Annahme der angefochtenen Bestimmungen seinen Willen zum Ausdruck gebracht, erneut Recht zu setzen.

B.55.1. Die Artikel 76 und 77 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 regeln die Rechtsstellung der Personen, die sowohl eine Freiheitsstrafe als auch eine Internierung verbüßen. Obgleich das Gesetz vom 5. Mai 2014 grundsätzlich auf diese Personen anwendbar ist, berücksichtigen die angefochtenen Bestimmungen bei der Regelung der Vollstreckungsmodalitäten der Internierung auch das Gesetz vom 17. Mai 2006 « über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte » (im Folgenden: Gesetz vom 17. Mai 2006).

Erstens kann die betreffende Person ausschließlich in einer in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b) oder c) erwähnten Einrichtung untergebracht werden, solange sie das Datum der Annehmbarkeit der bedingten Freilassung, wie in Artikel 25 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 erwähnt, nicht erreicht hat. Wenn sie dieses Datum erreicht hat, kann sie ebenfalls in einer in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe d) erwähnten Einrichtung untergebracht werden (Artikel 76 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2014). Zweitens ist die Gewährung einer Ausgangserlaubnis, eines Urlaubs, einer Haftlockerung, einer elektronischen Überwachung, einer probeweisen Freilassung oder einer Freilassung im Hinblick auf das Entfernen aus dem Staatsgebiet oder die Übergabe nur möglich gemäß den Zeitbedingungen, die vorgesehen sind in den Artikeln 4, 7, 23 § 1, 25 oder 26 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Mai 2006 (Artikel 77 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2014). Drittens darf bei der Gewährung der probeweisen Freilassung die von der Kammer zum Schutz der Gesellschaft festzulegende Frist nicht kürzer sein als die Probezeit, die der Person, die ausschließlich eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hatte, gemäß Artikel 71 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Mai 2006 (Artikel 77 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2014) auferlegt würde.

B.55.2. Wenn eine Person mit Geistesstörung gleichzeitig eine Internierung und eine Freiheitsstrafe verbüßt, muss dies entsprechend den Anforderungen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) der Europäischen Menschenrechtskonvention erfolgen. Wie in B.19 erwähnt, ist die Freiheitsentziehung einer Person mit Geistesstörung grundsätzlich nur rechtmäßig im Sinne des vorerwähnten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe e), wenn sie in einem Krankenhaus, in einer Klinik oder einer anderen geeigneten Einrichtung, wo die erforderlichen therapeutischen Pflegeleistungen in Verbindung mit einem höchstmöglichen Maß an gesellschaftlicher Wiedereingliederung geboten werden, stattfindet (EGMR, 28. Mai 1985, *Ashingdane* gg. Vereinigtes Königreich, § 44; 30. Juli 1998, *Aerts* gg. Belgien, § 46; 2. Oktober 2012, *L.B.* gg. Belgien, § 93; 10. Januar 2013, *Claes* gg. Belgien, § 114; 10. Januar 2013, *Dufoort* gg. Belgien, § 79; 10. Januar 2013, *Swennen* gg. Belgien, § 72).

Außerdem kann es sich bei der Haft einer Person mit Geistesstörung in einem ungeeigneten materiellen und medizinischen Rahmen grundsätzlich um eine Behandlung handeln, die Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention widerspricht (EGMR, 17. November 2015, *Bamouhammad* gg. Belgien, § 119; Große Kammer, 26. April 2016, *Murray* gg. Niederlande, § 105).

B.56.1. Gemäß Artikel 19 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 erfolgt die Unterbringung eines Internierten in einer der Einrichtungen im Sinne von Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b), c) oder d), das heißt einer von der Föderalbehörde getragenen Einrichtung oder Abteilung zum Schutz der Gesellschaft (b), einem Zentrum für forensische Psychiatrie (c) oder einer von der Behörde anerkannten und von einer privatrechtlichen Einrichtung, von einer Gemeinschaft oder einer Region oder von einer lokalen Behörde getragenen Einrichtung, die imstande ist, die geeigneten Pflegeleistungen zugunsten des Internierten zu erbringen, und mit der ein Unterbringungsabkommen geschlossen wurde (d). In Abweichung von dieser Bestimmung wird die Person, die sowohl eine Freiheitsstrafe als auch eine Internierung verbüßt, in einer in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b) oder c) erwähnten Einrichtung untergebracht. Wenn sie das Datum der Annehmbarkeit der bedingten Freilassung, wie in Artikel 25 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 erwähnt, erreicht hat, kann sie ebenfalls in einer in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe d) erwähnten Einrichtung untergebracht werden (Artikel 76 Absatz 2).

B.56.2. In der parlamentarischen Vorbereitung wird diese Abänderung wie folgt begründet:

« Il est précisé en outre que les internés ayant un double statut peuvent être placés tant dans un établissement ou une section de défense sociale organisé(e) par l'autorité fédérale que dans un centre de psychiatrie légale. En effet, il est important que ces personnes aussi puissent recevoir les soins dont elles ont besoin. Dès qu'elles atteignent la date d'admissibilité à la libération conditionnelle, elles peuvent également être placées dans un établissement visé à l'article 3, 4°, d) » (*Doc. parl.*, Chambre, 2015-2016, DOC 54-1590/001, pp. 137-138).

B.56.3. Artikel 19 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 weist der Kammer zum Schutz der Gesellschaft die Zuständigkeit zu, zu entscheiden, ob ein Internierter in einer Einrichtung im Sinne von Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b), c) oder d) untergebracht wird, wobei sie bei der Wahl der einen oder anderen Einrichtung die individuelle Situation des Betroffenen und somit auch das mit seiner Unterbringung verbundene Sicherheitsrisiko berücksichtigen kann.

B.56.4. Indem die angefochtene Bestimmung die Kategorie von Personen, die sowohl eine Internierung als auch eine Freiheitsstrafe verbüßen, *a priori* und ohne Einzelfallprüfung von der Möglichkeit ausschließt, durch die Kammer zum Schutz der Gesellschaft in einer Einrichtung im Sinne von Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe d) des Gesetzes vom 5. Mai 2014 untergebracht zu werden, bis sie das Datum der Annehmbarkeit einer bedingten Freilassung erreicht haben, kann die angefochtene Bestimmung zur Folge haben, dass diesen Personen nicht die geeignete Pflege geboten wird, die ihr Zustand erfordert, während ihre individuelle Situation einem Aufenthalt in einer solchen Einrichtung nicht entgegensteht.

B.56.5. Es ist jedoch ohne weiteres möglich, die Wahl der Unterbringung in der einen oder anderen Einrichtung, wie bei den anderen Internierten, der Kammer zum Schutz der Gesellschaft zu überlassen, die insoweit das mit der Unterbringung eines internierten Verurteilten verbundene Sicherheitsrisiko zu berücksichtigen hat, sodass nicht notwendigerweise gewartet werden muss, bis das Datum der Annehmbarkeit der bedingten Freilassung, wie im Gesetz vom 17. Mai 2006 festgelegt, erreicht wurde, bevor der internierte Verurteilte für eine Unterbringung in einer Einrichtung im Sinne von Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe d) des Gesetzes vom 5. Mai 2014 in Betracht kommen kann.

B.56.6. Da die angefochtene Bestimmung die Unterbringung in einer Einrichtung im Sinne von Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe d) des Gesetzes vom 5. Mai 2014 ausschließlich ab dem

erwähnten Datum ermöglicht, verletzt sie auf diskriminierende Weise die Rechte, die dem Internierten gemäß den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3 und 5 Absatz 1 Buchstabe e) der Europäischen Menschenrechtskonvention zustehen.

B.57. Soweit der Klagegrund sich auf Artikel 76 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 bezieht, ist er begründet. Folglich ist diese Bestimmung für nichtig zu erklären.

B.58. Nach dem angefochtenen Artikel 77 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 ist die Gewährung einer Ausgangserlaubnis, eines Urlaubs, einer Haftlockerung, einer elektronischen Überwachung, einer probeweisen Freilassung oder einer Freilassung im Hinblick auf das Entfernen aus dem Staatsgebiet oder die Übergabe nur möglich gemäß den Zeitbedingungen, die vorgesehen sind in den Artikeln 4, 7, 23 § 1, 25 oder 26 des Gesetzes vom 17. Mai 2006.

B.59.1. Im Gegensatz zu den Strafvollstreckungsmodalitäten, die nach dem Gesetz vom 17. Mai 2006 gewährt werden können, sind die Vollstreckungsmodalitäten der Internierung hauptsächlich darauf gerichtet, einen Pflegeverlauf auszubauen.

B.59.2. Indem die angefochtene Bestimmung die Kategorie von Personen, die sowohl eine Internierung als auch eine Freiheitsstrafe verbüßen, *a priori* und ohne Einzelfallprüfung von der Möglichkeit ausschließt, durch die Kammer zum Schutz der Gesellschaft eine Vollstreckungsmodalität der Internierung gewährt zu bekommen, bis sie die Zeitbedingungen im Sinne der Artikel 4, 7, 23 § 1, 25 oder 26 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 erfüllt haben, kann die angefochtene Bestimmung zur Folge haben, dass diesen Personen nicht die geeignete Pflege geboten wird, die ihr Zustand erfordert, während ihre individuelle Situation der Gewährung einer bestimmten Vollstreckungsmodalität der Internierung nicht entgegensteht.

B.59.3. Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft kann diese Vollstreckungsmodalitäten nur gewähren, wenn der Internierte keine Gegenanzeigen aufweist, denen mit der Auferlegung von Sonderbedingungen nicht entgegengewirkt werden könnte (Artikel 22 § 1 Nr. 1, 26 Nr. 1 und 28 § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2014). Es ist jedoch ohne weiteres möglich, die Wahl der Gewährung einer Vollstreckungsmodalität der Internierung, wie bei

den anderen Internierten, der Kammer zum Schutz der Gesellschaft zu überlassen, wobei insoweit das Vorhandensein von Gegenanzeigen zu berücksichtigen ist.

B.59.4. Da die angefochtene Bestimmung die Gewährung einer Ausgangserlaubnis, eines Urlaubs, einer Haftlockerung, einer elektronischen Überwachung, einer probeweisen Freilassung und einer vorläufigen Freilassung im Hinblick auf das Entfernen aus dem Staatsgebiet oder die Übergabe nur ermöglicht gemäß den Zeitbedingungen, die vorgesehen sind in den Artikeln 4, 7, 23 § 1, 25 oder 26 des Gesetzes vom 17. Mai 2006, verletzt sie auf diskriminierende Weise die Rechte, die dem Internierten gemäß den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3 und 5 Absatz 1 Buchstabe e) der Europäischen Menschenrechtskonvention zustehen.

B.59.5. Nach Artikel 77 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 darf die von der Kammer zum Schutz der Gesellschaft festzulegende Frist im Falle einer probeweisen Freilassung nicht kürzer sein als die Probezeit, die der Person auferlegt würde, die gemäß Artikel 71 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Mai 2006 ausschließlich eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hätte.

Indem gefordert wird, dass die Probezeit im Falle einer probeweisen Freilassung nicht kürzer sein darf als die Probezeit, die dem Verurteilten auferlegt würde, wenn ihm eine bedingte Freilassung gewährt worden wäre, garantiert der Gesetzgeber, dass der Pflegeverlauf während dieses Zeitraums weiterlaufen kann. Die angefochtene Maßnahme beinhaltet folglich keine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der betroffenen internierten Verurteilten.

B.60. Soweit der Klagegrund gegen Artikel 77 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 gerichtet ist, ist er begründet. Folglich ist diese Bestimmung für nichtig zu erklären.

#### *Zur Internierung von Verurteilten*

B.61. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit der Nummer 6538 machen mit ihrem sechsten Klagegrund geltend, dass die Artikel 210 bis 222 des angefochtenen Gesetzes die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3, 5 Absatz 1 Buchstabe e), Absatz 4 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzen

würden, weil diese Bestimmungen das Recht von Personen mit einer Geistesstörung auf eine geeignete therapeutische Pflege missachten würden, indem die Rechtsstellung eines Verurteilten, der eine strafrechtliche Sanktion verbüße, und die Rechtsstellung eines Internierten, der eine Sicherungsmaßnahme in einem therapeutischen, an seine Geistesstörung angepassten Rahmen verbüße, nicht hinreichend unterschieden und die internierten Verurteilten über weniger Behandlungsmöglichkeiten verfügen würden. Da die angefochtenen Bestimmungen ermöglichen würden, dass ein Verurteilter, der eine strafrechtliche Sanktion verbüße, während seiner Haft als Internierter untergebracht werden könne, könnte dies eine Freiheitsentziehung von unbestimmter Dauer zur Folge haben, die die ursprüngliche Dauer der Strafe übersteige, ohne dass es irgendeinen Zusammenhang zwischen der begangenen Straftat und der Geistesstörung gebe.

B.62. Die klagenden Parteien verlangen, dass der vollständige Titel *Vbis* des Gesetzes vom 5. Mai 2014 für nichtig erklärt wird, der durch die Artikel 210 bis 222 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 eingefügt wurde. Aus der Darlegung des Klagegrundes ergibt sich gleichwohl, dass die Kritik der klagenden Parteien sich lediglich auf folgende Teile dieser Regelung bezieht:

- Artikel 77/9 § 10, soweit beanstandet wird, dass die Internierung länger dauern könne als die gegen den internierten Verurteilten verhängte Strafe;

- Artikel 77/8 §§ 1 und 2, soweit kritisiert wird, dass einem internierten Verurteilten weniger Möglichkeiten für eine geeignete Pflege zur Verfügung stünden als anderen Internierten.

Der Gerichtshof beschränkt die Prüfung des Klagegrundes folglich auf Artikel 77/8 §§ 1 und 2 und Artikel 77/9 § 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2014. Soweit mit dem Klagegrund geltend gemacht wird, dass einem internierten Verurteilten weniger Möglichkeiten für eine geeignete Behandlung zur Verfügung stünden als anderen Internierten, entspricht dieser dem vierten Klagegrund in der Rechtssache mit der Nummer 6539 und wird dieser Einwand zusammen mit letztgenanntem Klagegrund geprüft.

B.63. Die angefochtenen Artikel 221 und 222 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 bestimmen:

« Art. 221 In Kapitel 3, eingefügt durch Artikel 220, wird ein Artikel 77/8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 77/8 § 1 Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind auf internierte Verurteilte anwendbar, wobei die internierten Verurteilten ausschließlich in einer in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b) oder c) erwähnten Einrichtung, die von der Kammer zum Schutz der Gesellschaft bestimmt wird, untergebracht werden können. Wenn sie das Datum der Annehmbarkeit der bedingten Freilassung, wie in Artikel 25 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte erwähnt, erreicht haben, können sie ebenfalls in einer in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe d) erwähnten Einrichtung untergebracht werden.

§ 2 Die Gewährung einer Ausgangserlaubnis, eines Urlaubs, einer Haftlockerung, einer elektronischen Überwachung, einer probeweisen Freilassung oder einer Freilassung im Hinblick auf das Entfernen aus dem Staatsgebiet oder die Übergabe ist nur möglich gemäß den in den Artikeln 4, 7, 23 § 1, 25 oder 26 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Mai 2006 erwähnten Zeitbedingungen.

Wird die probeweise Freilassung gewährt, so darf die von der Kammer zum Schutz der Gesellschaft festzulegende Frist nicht kürzer sein als die Probezeit, die der Person, die ausschließlich eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hätte, gemäß Artikel 71 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Mai 2006 auferlegt würde.

§ 3 Für die Anwendung des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Mai 2006 wird die Dauer des Aufenthalts in einer in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe a), b) oder c) erwähnten Einrichtung mit Haft gleichgesetzt. ’

Art. 222 In dasselbe Kapitel 3 wird ein Artikel 77/9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 77/9 § 1 Wenn der Direktor oder der Pflegeverantwortliche vor dem Zeitpunkt, wo der internierte Verurteilte die Zeitbedingungen für eine probeweise Freilassung, wie gemäß Artikel 77/8 § 2 vorgesehen, erfüllt, auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens der Ansicht ist, dass der Geisteszustand des internierten Verurteilten sich in ausreichendem Maße verbessert hat, richtet er einen Aufhebungsantrag zusammen mit dem ärztlichen Gutachten an die Kammer zum Schutz der Gesellschaft.

Die Kanzlei des Strafvollstreckungsgerichts übermittelt der Staatsanwaltschaft sowie dem Internierten und seinem Rechtsanwalt binnen einem Werktag den Antrag und den medizinischen Bericht.

§ 2 Binnen einem Monat nach Empfang des Antrags fasst die Staatsanwaltschaft eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, schickt diese an die Kammer zum Schutz der Gesellschaft und übermittelt dem Verurteilten, seinem Rechtsanwalt und dem Direktor oder dem Pflegeverantwortlichen eine Abschrift davon.

§ 3 Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft behandelt die Sache in der erstmöglichen Sitzung nach Empfang der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft. Diese Sitzung findet spätestens zwei Monate nach Empfang des Antrags auf Aufhebung der Internierung statt. Wenn die Staatsanwaltschaft binnen der in § 2 festgelegten Frist keine Stellungnahme übermittelt, hinterlegt sie ihre Stellungnahme schriftlich in der Sitzung.

Der Verurteilte und sein Rechtsanwalt werden per Einschreibebrief und der Direktor oder der Pflegeverantwortliche wird schriftlich über den Ort, den Tag und die Uhrzeit der Sitzung in Kenntnis gesetzt.

§ 4 Die Akte wird dem Verurteilten und seinem Rechtsanwalt während mindestens zehn Tagen vor dem für die Sitzung anberaumten Datum in der Kanzlei der Einrichtung, in der der Verurteilte sich aufhält, zwecks Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Der Verurteilte kann auf sein Ersuchen hin eine Abschrift der Akte erhalten. Der Rechtsanwalt des Verurteilten kann auf sein Ersuchen hin eine Abschrift der Akte erhalten.

§ 5 Wenn die Kammer zum Schutz der Gesellschaft es für notwendig erachtet, verlangt sie ein neues forensisch-psychiatrisches Gutachten, das den in den Artikeln 5 § 2 Nr. 3 und 4, 7 und 8 erwähnten Anforderungen genügt.

§ 6 Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft hört den Verurteilten und seinen Rechtsanwalt, die Staatsanwaltschaft und den Direktor oder den Pflegeverantwortlichen an.

Der Verurteilte erscheint persönlich.

Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft kann entscheiden, ebenfalls andere Personen anzuhören.

Die Sitzung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 7 Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft kann die Behandlung der Sache einmal auf eine spätere Sitzung vertagen, wobei diese Sitzung nicht mehr als zwei Monate nach der Vertagung stattfinden darf.

§ 8 Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft entscheidet binnen vierzehn Tagen, nachdem die Sache zur Beratung gestellt wurde.

Wenn die Kammer zum Schutz der Gesellschaft der Meinung ist, dass die Internierung nicht länger angebracht ist, hebt sie diese auf und ordnet die Rückkehr des Verurteilten ins Gefängnis an, es sei denn, der Verurteilte hat zu diesem Zeitpunkt all seine Freiheitsstrafen verbüßt.

Binnen einem Werktag wird das Urteil dem internierten Verurteilten und seinem Rechtsanwalt per Einschreibebrief und der Staatsanwaltschaft und dem Direktor oder dem Pflegeverantwortlichen schriftlich zur Kenntnis gebracht.

§ 9 Gegen diese Entscheidung kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 10 Wenn der Geisteszustand des internierten Verurteilten sich bei Ablauf der Strafen nicht in ausreichendem Maße verbessert hat, ist das vorliegende Gesetz weiterhin auf den internierten Verurteilten anwendbar '. »

Durch Artikel 308 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 « zur Vereinfachung, Harmonisierung, Informatisierung und Modernisierung von Bestimmungen im Bereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht und im Notariatswesen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz » wurde in Artikel 77/9 § 1 Absatz 1 und § 10 das Wort « verbessert » durch das Wort « stabilisiert » ersetzt. Die Abänderung wirkt sich gleichwohl nicht auf die Beurteilung der durch die klagenden Parteien geltend gemachten Einwände aus.

B.64. Das angefochtene Gesetz fügt einen neuen Titel *Vbis* in das Gesetz vom 5. Mai 2014 ein, der die Internierung von Verurteilten regelt. In der parlamentarischen Vorbereitung zum angefochtenen Gesetz heißt es:

« Au fil des ans, la vision du législateur a donc connu une importante évolution: d'un modèle purement pénitentiaire à un modèle partiellement mixte, pour aboutir enfin à un modèle purement civil.

Le présent projet aborde à nouveau ce point et propose de revenir au modèle pénitentiaire, moyennant une série de garanties importantes qui n'existent pas dans le système actuel et qui répondent aux critiques dont celui-ci fait l'objet. Il va de soi que l'expertise psychiatrique obligatoire est maintenue. La compétence d'interner des condamnés est confiée à la chambre de protection sociale, qui est la plus adaptée pour le faire vu sa composition pluridisciplinaire, même si cela concerne un condamné. En outre, une possibilité d'appel de la décision d'internement prise par la chambre de protection sociale est prévue. Bien que pareil système puisse être qualifié de plus répressif étant donné qu'une peine privative de liberté à durée déterminée est commuée en une mesure privative de liberté à durée [indéterminée], il convient toutefois de tenir compte du nouvel angle d'approche de la loi relative à l'internement et du développement de la procédure qui est entièrement axée sur la réinsertion et l'élaboration rapide d'un trajet de soins. Cela signifie que l'interné condamné arrivera dans ce système orienté soins dès la décision d'internement » (*Doc. parl.*, Chambre, 2015-2016, DOC 54-1590/001, pp. 141-142).

« Un certain nombre de modifications sont de nature plus fondamentale :

[...]

- l'internement de condamnés, que le législateur de 2014 avait entièrement transféré vers la procédure civile de l'hospitalisation forcée, est réintégré par le projet de loi dans la procédure pénitentiaire, devant la chambre de protection sociale, afin de répondre aux questions tant du secteur judiciaire que du circuit d'aide (faisabilité pratique du système proposé, aptitude du circuit de soins régulier à donner les soins et le traitement appropriés à ces personnes via l'hospitalisation forcée, traitement différent que le législateur prévoyait

entre les internés / les condamnés internés et entre les condamnés internés et les personnes qui subissaient une hospitalisation forcée).

Diverses garanties sont inscrites :

- o un examen psychiatrique obligatoire;
- o la compétence en matière d'internement de condamnés est confiée à la chambre de protection sociale;
- o l'introduction d'une possibilité de recours contre la décision d'internement par la chambre de protection sociale devant la chambre correctionnelle près la cour d'appel;
- o le placement dans un établissement ou une section de défense sociale organisé(e) par l'autorité fédérale;
- o l'introduction des conditions de temps de la loi relative au statut juridique externe (loi du 17 mai 2006) pour qu'il y ait un parallélisme avec les dispositions de cette loi en cas d'exécution simultanée d'une peine privative de liberté et d'une mesure d'internement (art. 76 et 77 de la loi du 17 mai 2006) » (*Doc. parl.*, Chambre, 2015-2016, DOC 54-1590/006, pp. 4-5).

B.65.1. Die Freiheitsentziehung einer Person mit Geistesstörung entspricht nur dann Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn drei Mindestbedingungen erfüllt sind. Erstens muss auf der Grundlage eines objektiven medizinischen Gutachtens hinreichend nachgewiesen werden, dass die Person an einer realen und dauerhaften Geistesstörung leidet. Zweitens muss diese Störung von solcher Art oder solchem Umfang sein, dass sie eine Haft rechtfertigt. Drittens hängt die Rechtmäßigkeit einer dauerhaften Freiheitsentziehung davon ab, dass eine solche Störung anhält (EGMR, 24. Oktober 1979, *Winterwerp* gg. Niederlande, § 39; 2. Oktober 2012, *L.B.* gg. Belgien, § 92; 10. Januar 2013, *Claes* gg. Belgien, § 113; 10. Januar 2013, *Dufoort* gg. Belgien, § 77; 10. Januar 2013, *Swennen* gg. Belgien, § 70). Diese Bedingungen müssen auch bei der Internierung eines Verurteilten erfüllt sein, der gleichzeitig eine Freiheitsstrafe verbüßt.

B.65.2. Der Verurteilte, der mindestens einmal wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter beeinträchtigt oder gefährdet, verurteilt worden ist, bei dem der Gefängnispsychiater während der Haft eine dauerhafte Geistesstörung feststellt, die sein Urteilsvermögen oder die Kontrolle seiner Handlungen aussetzt oder ernsthaft beeinträchtigt, und für den die Gefahr besteht, dass er infolge seiner Geistesstörung erneut Straftaten, die die körperliche oder geistige Unversehrtheit Dritter beeinträchtigen oder gefährden, begehen wird, kann auf Antrag des

Direktors durch die zuständige Kammer zum Schutz der Gesellschaft interniert werden (Artikel 77/1 § 1).

B.65.3. Die Stellungnahme im Hinblick auf eine Internierung wird auf der Grundlage einer Akte abgefasst, die eine Abschrift des Haftscheins, eine Abschrift der Urteile und Entscheide, einen Auszug aus dem Strafregister, die Darlegung der Taten, wegen deren der Betreffende verurteilt wurde, den Bericht des Gefängnispsychiaters und einen Bericht neueren Datums des psychosozialen Dienstes des Gefängnisses umfasst (Artikel 77/1 § 2). Nach Empfang der Akte des Direktors ordnet die Kammer zum Schutz der Gesellschaft unverzüglich ein forensisch-psychiatrisches Gutachten an (Artikel 77/1 § 3). Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft behandelt die Sache in der erstmöglichen Sitzung nach Empfang der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft. Diese Sitzung findet spätestens zwei Monate nach Empfang des Sachverständigenberichts statt. Wenn die Staatsanwaltschaft binnen einem Monat nach Empfang des Sachverständigenberichts keine Stellungnahme übermittelt, gibt sie ihre Stellungnahme mündlich in der Sitzung ab (Artikel 77/2 § 1).

Das Verfahren vor der Kammer zum Schutz der Gesellschaft hat entsprechend den Artikeln 77/1 bis 77/3 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 einen kontradiktorischen Charakter (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1590/006, S. 41). Da es um eine Entscheidung geht, die gegebenenfalls die Internierung des Verurteilten zur Folge hat, ist der Beistand eines Rechtsanwalts obligatorisch (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1590/001, S. 142). Angesichts der Schwere des Eingriffs bei einer Internierungsentscheidung hat der Gesetzgeber eine Berufungsmöglichkeit bei der Korrektionalkammer des Appellationshofes vorgesehen (*ebenda*, S. 143). Diese Berufung kann durch die Staatsanwaltschaft und den Verurteilten binnen einer Frist von fünfzehn Tagen eingelegt werden, die für die Staatsanwaltschaft ab dem Tag des Urteils und für den Verurteilten ab dem Tag der Notifizierung beginnt (Artikel 77/6).

B.65.4. Entsprechend den Anforderungen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) der Europäischen Menschenrechtskonvention kann ein Verurteilter nur interniert werden, wenn die Kammer zum Schutz der Gesellschaft auf der Grundlage eines objektiven medizinischen Gutachtens feststellt, dass der Betreffende an einer realen und dauerhaften Geistesstörung leidet, die von solcher Art oder von solchem Umfang ist, dass sie eine Internierung rechtfertigt. Ferner hängt die weitere Internierung davon ab, dass eine solche Störung anhält.

Die Internierung des Verurteilten wird beendet, sobald sein Zustand hinreichend stabilisiert ist. Wenn die Kammer zum Schutz der Gesellschaft der Meinung ist, dass die Internierung nicht länger angebracht ist, hebt sie diese auf und ordnet die Rückkehr des Verurteilten ins Gefängnis an, es sei denn, der Verurteilte hat zu diesem Zeitpunkt all seine Freiheitsstrafen verbüßt. Wenn der Geisteszustand des internierten Verurteilten sich bei Ablauf der Strafen nicht in ausreichendem Maße stabilisiert hat, ist das Gesetz vom 5. Mai 2014 weiterhin auf ihn anwendbar (Artikel 77/9).

B.66.1. Die Internierung einer Person mit Geistesstörung stellt keine Strafe dar, sondern eine Sicherungsmaßnahme, die dem Schutz der Gesellschaft dient und gleichzeitig zum Zweck hat, dem Internierten diejenigen Pflegeleistungen zukommen zu lassen, die sein Zustand im Hinblick auf seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft erfordert. Angesichts der Art dieser Maßnahme ist es sachlich gerechtfertigt, dass, wenn der Geisteszustand eines Verurteilten, der kraft einer Entscheidung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft interniert wird, sich bei Ablauf der Strafdauer nicht in ausreichendem Maße stabilisiert hat, sodass seine Internierung weiterhin erforderlich ist, diese Maßnahme andauert, bis die Kammer zum Schutz der Gesellschaft der Meinung ist, dass eine solche Stabilisierung vorliegt.

B.66.2. Da die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 2014 auf den internierten Verurteilten anwendbar sind, wird gewährleistet, dass während der Unterbringung eine automatische regelmäßige Überprüfung stattfindet, die unabhängig von der Initiative des Betroffenen ist. Auch kann ein Verfahren bei Dringlichkeitsfällen durch den internierten Verurteilten und seinen Rechtsanwalt, wie in B.33 und B.34 erwähnt, eingeleitet werden. Somit kann die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung in regelmäßigen Zeitabschnitten geprüft werden und kann die Internierung beendet werden, sobald der Geisteszustand des Betroffenen dies erlaubt.

B.66.3. Aus obigen Ausführungen geht hervor, dass der Gesetzgeber bei der Regelung der rechtlichen Situation des internierten Verurteilten ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den Aspekten, die für eine strafrechtliche Verurteilung spezifisch sind, und solchen, die für eine Internierung spezifisch sind, schaffen wollte und dass Artikel 77/9 § 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 die in B.61 erwähnten Bestimmungen nicht verletzt, soweit er bestimmt, dass dieses Gesetz weiterhin auf den internierten Verurteilten anwendbar ist, wenn sich sein Zustand bei Ablauf der Strafdauer nicht in ausreichendem Maße verbessert hat.

B.67. Der sechste Klagegrund in der Rechtssache mit der Nummer 6538 ist unbegründet, soweit er gegen Artikel 77/9 § 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 gerichtet ist.

B.68. Die klagende Partei in der Rechtssache mit der Nummer 6539 macht mit ihrem ersten Klagegrund geltend, dass die Artikel 144 Buchstabe d) und 216 Absatz 3 des angefochtenen Gesetzes eine Verletzung der Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3 und 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention, den Artikeln 7, 9 und 10 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 25 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beinhalten würden, da sie es ermöglichen würden, dass eine Person mit Geistesstörung in der psychiatrischen Abteilung eines Gefängnisses interniert werden könne, die nicht als geeignete Einrichtung angesehen werden könne. Die angefochtenen Bestimmungen widersprüchen dem Recht auf Gesundheit und würden die Internierten, die in einer psychiatrischen Abteilung eines Gefängnisses untergebracht seien, einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung aussetzen. Darüber hinaus würden sie einerseits eine nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung zwischen Personen, deren Internierung in der psychiatrischen Abteilung eines Gefängnisses erfolge, und Personen, deren Internierung in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung erfolge, und andererseits eine nicht gerechtfertigte Gleichbehandlung zwischen Internierten und Verurteilten, die beide eine Haft in einem Gefängnis zu verbüßen hätten, einführen.

B.69.1. Der angefochtene Artikel 144 Buchstabe d) des Gesetzes vom 4. Mai 2016 ändert Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 wie folgt ab:

« im französischen Text der Bestimmung unter Nr. 4 Buchstabe a) werden die Worte 'la section' durch die Worte 'l'annexe' ersetzt ».

B.69.2. Laut parlamentarischer Vorbereitung handelt es hierbei um « eine reine sprachliche Berichtigung in der französischen Fassung des Textes unter Nr. 4 Buchstabe a) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1590/001, S. 95).

B.69.3. Eine solche Abänderung kann ausschließlich als eine rein technische Klarstellung angesehen werden und nicht als eine Äußerung des Willens des Gesetzgebers, in

dieser Angelegenheit erneut Recht zu setzen. Der Klagegrund ist folglich unzulässig, soweit er gegen Artikel 144 Buchstabe d) des Gesetzes vom 4. Mai 2016 gerichtet ist.

B.70. Absatz 2 von Artikel 77/5 des Gesetzes vom 5. Mai 2014, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 216 des Gesetzes vom 4. Mai 2016, bestimmt:

« Wenn die Kammer zum Schutz der Gesellschaft die Internierung des Verurteilten verkündet, bestimmt sie die psychiatrische Abteilung des Gefängnisses, in die der Verurteilte überführt wird, bis das Urteil formell rechtskräftig geworden ist ».

B.71. In der parlamentarischen Vorbereitung heißt es zur Entscheidung, den Verurteilten in der psychiatrischen Abteilung des Gefängnisses unterzubringen, bis die Internierungsentscheidung formell rechtskräftig geworden ist, dass:

« vu le caractère radical de la décision, il a été décidé de prévoir une possibilité de recours devant la chambre correctionnelle près la cour d'appel » (*Doc. parl.*, Chambre, 2015-2016, DOC 54-1590/001, p. 143).

B.72.1. Wie bereits erwähnt wurde, muss es einen Zusammenhang geben zwischen dem Grund, der die Freiheitsentziehung rechtfertigt, sowie dem Ort und den Umständen der Haft. Die Freiheitsentziehung einer Person mit Geistesstörung ist grundsätzlich nur rechtmäßig im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn sie in einem Krankenhaus, in einer Klinik oder einer anderen geeigneten Einrichtung, wo die erforderlichen therapeutischen Pflegeleistungen in Verbindung mit einem höchstmöglichen Maß an gesellschaftlicher Wiedereingliederung geboten werden, stattfindet.

B.72.2. Bei der Haft einer Person mit Geistesstörung in einem ungeeigneten materiellen und medizinischen Rahmen kann es sich grundsätzlich um eine Behandlung handeln, die Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention widerspricht (EGMR, 17. November 2015, *Bamouhammad* gg. Belgien, § 119; Große Kammer, 26. April 2016, *Murray* gg. Niederlande, § 105). Es reicht nicht aus, dass der Betroffene untersucht wird und eine Diagnose gestellt wird, es muss auch eine Therapie in Übereinstimmung mit der gestellten Diagnose durchgeführt werden (EGMR, 10. Januar 2013, *Claes* gg. Belgien, §§ 94-97; 17. November 2015, *Bamouhammad* gg. Belgien, § 122; Große Kammer, 26. April 2016, *Murray* gg. Niederlande, § 106).

B.72.3. Eine beträchtliche Verspätung in der Unterbringung des internierten Verurteilten in einer geeigneten Einrichtung und folglich in Bezug auf den Beginn der Behandlung des Betroffenen wird sich offensichtlich auf die Erfolgchancen des Pflegeverlaufs während der Dauer der dem Verurteilten auferlegten Freiheitsstrafe auswirken. Darüber hinaus erhöht dies die Wahrscheinlichkeit, dass die Internierung des Verurteilten länger dauert (EGMR, 11. Mai 2004, *Morsink* gg. Niederlande, § 68; 11. Mai 2004, *Brand* gg. Niederlande, § 65).

B.73.1. Das Urteil, in dem die Kammer zum Schutz der Gesellschaft die Internierung verkündet, wird binnen einem Werktag dem Betreffenden und seinem Rechtsanwalt per Einschreibebrief zur Kenntnis gebracht (Artikel 77/5 letzter Absatz). Die Berufung muss binnen einer Frist von fünfzehn Tagen eingelegt werden, die für die Staatsanwaltschaft ab dem Tag des Urteils und für den Verurteilten ab dem Tag der Notifizierung beginnt (Artikel 77/6 § 2 Absatz 1). Über die Berufung wird spätestens binnen fünfzehn Tagen nach Einlegung der Berufung befunden (Artikel 77/7 § 4). Die Entscheidung wird binnen einem Werktag dem Verurteilten per Einschreibebrief mitgeteilt (Artikel 77/7 § 5). Gegen diese Entscheidung kann der Rechtsanwalt des Internierten binnen einer Frist von fünf Tagen ab Verkündung des Urteils Kassationsbeschwerde einlegen (Artikel 78 und 79 § 1 Absatz 1). Der Kassationshof entscheidet binnen dreißig Tagen ab Einlegung der Kassationsbeschwerde (Artikel 79 § 3 Absatz 2). Nach einer Kassationsentscheidung mit Verweisung entscheidet eine Kammer zum Schutz der Gesellschaft in anderer Besetzung binnen vierzehn Tagen ab der Verkündung dieses Entscheids (Artikel 80).

B.73.2. Da das Gesetz kurze Fristen für sowohl die Einlegung einer Berufung und einer Kassationsbeschwerde als auch die diesbezüglichen Entscheidungen vorsieht, muss der Zeitraum, in dem sich der internierte Verurteilte in der psychiatrischen Abteilung des Gefängnisses befindet, bis die Internierungsentscheidung formell rechtskräftig geworden ist, grundsätzlich kurz sein. Der internierte Verurteilte kann daher davon ausgehen, dass eine Behandlung in einem geeigneten medizinischen Rahmen innerhalb einer kurzen Frist erfolgt (siehe EGMR, 10. Januar 2013, *Claes* gg. Belgien, § 100).

B.73.3. Sobald die Entscheidung zur Internierung des Verurteilten formell rechtskräftig geworden ist, ist es Aufgabe der zuständigen Behörden, unter der Aufsicht der zuständigen Gerichte, dafür zu sorgen, dass der Betroffene innerhalb einer kurzen Frist in der bestimmten

geeigneten Pflegeeinrichtung im Sinne von Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b), c) oder d) des Gesetzes vom 5. Mai 2014 untergebracht werden kann.

Etwaige diesbezügliche Pflichtverletzungen betreffen die Anwendung des Gesetzes, wofür der Gerichtshof nicht zuständig ist.

B.73.4. Im Gegensatz zum Vorbringen der klagenden Partei führt die angefochtene Bestimmung keine unterschiedliche Behandlung zwischen verschiedenen Internierten ein. Bis die Internierungsentscheidung formell rechtskräftig geworden ist, werden alle internierten Verurteilten in die psychiatrische Abteilung eines Gefängnisses überführt. Ferner können Internierte ebenso vorläufig in der psychiatrischen Abteilung eines Gefängnisses untergebracht werden. Wenn der Angeklagte, Angeschuldigte oder der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Anordnung der Internierung inhaftiert ist oder wenn der Richter die Internierung mit sofortiger Inhaftierung anordnet, findet die Internierung vorläufig in der psychiatrischen Abteilung eines Gefängnisses gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 statt, bis die Kammer zum Schutz der Gesellschaft den Internierten in einer der Einrichtungen im Sinne von Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b), c) oder d) unterbringt.

Ebenso wenig liegt eine Gleichbehandlung zwischen Internierten und Verurteilten vor, soweit beide eine Haft in einem Gefängnis verbüßen. Infolge der angefochtenen Bestimmung halten internierte Verurteilte sich nur für kurze Zeit in der psychiatrischen Abteilung eines Gefängnisses auf, bis die Internierungsentscheidung formell rechtskräftig geworden ist. Anschließend werden sie in einer geeigneten Einrichtung im Sinne von Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b), c) oder d) untergebracht. Im Übrigen kann der Aufenthalt in der psychiatrischen Abteilung des Gefängnisses nicht ohne weiteres mit dem Aufenthalt in einer anderen Abteilung der Strafanstalt gleichgestellt werden.

B.73.5. Absatz 2 von Artikel 77/5 des Gesetzes vom 5. Mai 2014, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 216 des Gesetzes vom 4. Mai 2016, beinhaltet daher keine Verletzung der in B.68 erwähnten Verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen.

B.74. Der erste Klagegrund in der Rechtssache mit der Nummer 6539 ist unbegründet.

B.75. Die klagende Partei in der Rechtssache mit der Nummer 6539 bringt in ihrem vierten Klagegrund vor, dass Artikel 221 des angefochtenen Gesetzes eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Artikeln 7, 9 und 10 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte beinhalte, weil die internierten Verurteilten hauptsächlich als Verurteilte und nur nebenbei als Internierte behandelt würden. Die angefochtene Bestimmung würde einerseits eine nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung zwischen Internierten und internierten Verurteilten einführen, da die Letztgenannten nicht dieselben Maßnahmen in Anspruch nehmen könnten, und andererseits eine nicht gerechtfertigte Gleichbehandlung zwischen internierten Verurteilten und Verurteilten.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit der Nummer 6538 bringen in ihrem sechsten Klagegrund vor, dass die erwähnte Bestimmung eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3, 5 Absatz 1 Buchstabe e) und Absatz 4 sowie 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention beinhalte.

B.76.1. Die angefochtene Bestimmung regelt die Organisation der Internierung des internierten Verurteilten. Obwohl die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 2014 grundsätzlich auf die internierten Verurteilten anwendbar sind, hat der Gesetzgeber einige Ausnahmen geregelt. Erstens kann der internierte Verurteilte ausschließlich in einer in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b) oder c) erwähnten Einrichtung untergebracht werden, solange er das Datum der Annehmbarkeit einer bedingten Freilassung, wie in Artikel 25 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 erwähnt, nicht erreicht hat. Wenn er dieses Datum erreicht hat, kann er ebenfalls in einer in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe d) erwähnten Einrichtung untergebracht werden (Artikel 77/8 § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2014). Zweitens ist die Gewährung einer Ausgangserlaubnis, eines Urlaubs, einer Haftlockerung, einer elektronischen Überwachung, einer probeweisen Freilassung oder einer Freilassung im Hinblick auf das Entfernen aus dem Staatsgebiet oder die Übergabe nur möglich gemäß den Zeitbedingungen, die vorgesehen sind in den Artikeln 4, 7, 23 § 1, 25 oder 26 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 (Artikel 77/8 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2014). Drittens darf bei der Gewährung der probeweisen Freilassung die von der Kammer zum Schutz der Gesellschaft festzulegende Frist nicht kürzer sein als die Probezeit, die der Person, die ausschließlich eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hätte, gemäß Artikel 71 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 (Artikel 77/8 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2014) auferlegt würde.

B.76.2. Die durch die angefochtene Bestimmung vorgesehene unterschiedliche Behandlung beruht auf der Rechtsstellung als Internierter. Es handelt sich dabei um ein objektives Unterscheidungskriterium. Der Gerichtshof muss prüfen, ob es vor dem Hintergrund des Ziels der einschlägigen Bestimmung sachdienlich ist und ob die Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel stehen.

B.76.3. In der parlamentarischen Vorbereitung werden die Ausnahmen für internierte Verurteilte aufgrund der angefochtenen Bestimmung wie folgt begründet:

« Les internés condamnés peuvent uniquement être placés dans des établissements ou sections de défense sociale ou dans des centres de psychiatrie légale. Comme ils sont condamnés, ils doivent effectivement séjourner dans des établissements suffisamment sécurisés, où il est malgré tout possible de leur dispenser les soins nécessaires. Dès qu'ils atteignent la date d'admissibilité à la libération conditionnelle, ils peuvent également être placés dans un établissement visé à l'article 3, 4<sup>o</sup>, d).

Dès que le condamné est interné, un certain nombre de garanties sont prévues pour éviter qu'on puisse parler d'un avantage au niveau de la peine. Ainsi, aucune modalité d'exécution ne peut être accordée tant que le condamné interné ne répond pas aux conditions de temps prévues dans la loi relative au statut juridique externe pour l'octroi de modalités d'exécution de la peine. Le délai d'épreuve en cas de libération à l'essai ne peut pas non plus être plus court que le délai d'épreuve que le condamné aurait dû subir s'il avait obtenu une libération conditionnelle » (*Doc. parl.*, Chambre, 2015-2016, DOC 54-1590/001, p. 143).

B.77. Gemäß Artikel 19 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 erfolgt die Unterbringung eines Internierten in einer der Einrichtungen im Sinne von Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b), c) oder d), das heißt einer von der Föderalbehörde getragenen Einrichtung oder Abteilung zum Schutz der Gesellschaft (b), einem Zentrum für forensische Psychiatrie (c) oder einer von der zuständigen Behörde anerkannten und von einer privatrechtlichen Einrichtung, von einer Gemeinschaft oder einer Region oder von einer lokalen Behörde getragenen Einrichtung, die imstande ist, die geeigneten Pflegeleistungen zugunsten des Internierten zu erbringen, und mit der ein Unterbringungsabkommen geschlossen wurde (d). Nach Artikel 77/8 § 1 des erwähnten Gesetzes wird der internierte Verurteilte dahingegen zunächst in einer von der Föderalbehörde getragenen Einrichtung oder Abteilung zum Schutz der Gesellschaft oder in einem Zentrum für forensische Psychiatrie untergebracht (Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b) und c)). Sobald das Datum der Annehmbarkeit einer bedingten Freilassung erreicht worden ist,

kann der Betroffene ebenfalls in einer in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe d) erwähnten Einrichtung untergebracht werden.

B.78.1. Der Inhalt der angefochtenen Bestimmung entspricht in vollem Umfang der Regelung in Artikel 76 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2014, der die Situation der Person regelt, die sowohl eine Freiheitsstrafe als auch eine Internierung verbüßt.

B.78.2. Aus den Gründen, die in B.56 dargelegt wurden, sind die Klagegründe begründet, soweit sie sich auf Artikel 77/8 § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 beziehen. Folglich ist diese Bestimmung für nichtig zu erklären, mit Ausnahme der Wortfolge « Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind auf internierte Verurteilte anwendbar ».

B.79. Die klagenden Parteien kritisieren darüber hinaus die Ungleichbehandlung von Internierten und internierten Verurteilten, die sich aus Artikel 77/8 § 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 ergebe, weil in Bezug auf die Letztgenannten bei der Gewährung einer Ausgangserlaubnis, eines Urlaubs, einer Haftlockerung, einer elektronischen Überwachung, einer probeweisen Freilassung oder einer Freilassung im Hinblick auf das Entfernen aus dem Staatsgebiet oder die Übergabe die Zeitbedingungen im Sinne der Artikel 4, 7, 23 § 1, 25 oder 26 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Mai 2006 zu berücksichtigen seien.

B.80.1. Der Inhalt der angefochtenen Bestimmung entspricht in vollem Umfang der Regelung in Artikel 77 § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2014, der die Situation der Person regelt, die sowohl eine Freiheitsstrafe als auch eine Internierung verbüßt.

B.80.2. Aus den Gründen, die in B.59 erwähnt wurden, sind die Klagegründe begründet, soweit sie sich auf Artikel 77/8 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 beziehen. Folglich ist diese Bestimmung für nichtig zu erklären.

B.81. Entsprechend Artikel 77/8 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 darf bei der Gewährung der probeweisen Freilassung die von der Kammer zum Schutz der Gesellschaft festzulegende Frist nicht kürzer sein als die Probezeit, die der Person, die ausschließlich eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hätte, gemäß Artikel 71 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Mai 2006 auferlegt würde.

Durch das Erfordernis, dass die Probezeit bei einer probeweisen Freilassung nicht kürzer sein darf als die Probezeit, die der Person auferlegt würde, wenn ihr eine bedingte Freilassung gewährt worden wäre, garantiert der Gesetzgeber, dass der Pflegeverlauf während dieses Zeitraums weiterlaufen kann. Die angefochtene Maßnahme beinhaltet folglich keine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der betroffenen internierten Verurteilten.

B.82.1. Der Inhalt der angefochtenen Bestimmung entspricht in vollem Umfang der Regelung in Artikel 77 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2014, der die Situation der Person regelt, die sowohl eine Freiheitsstrafe als auch eine Internierung verbüßt.

B.82.2. Aus den Gründen, die in B.59.5 erwähnt wurden, sind die Klagegründe unbegründet, soweit sie sich auf Artikel 77/8 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 beziehen.

#### *Zur Kassationsbeschwerde*

B.83. Die klagende Partei in der Rechtssache mit der Nummer 6539 bringt in ihrem zweiten Klagegrund vor, dass Artikel 224 Absatz 2 des angefochtenen Gesetzes eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention beinhalte, weil die in der Bestimmung vorgesehene Frist von fünf Werktagen zur Einlegung der Kassationsbeschwerde gegen Entscheidungen der Kammer zum Schutz der Gesellschaft zu kurz sei.

B.84.1. Artikel 224 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 bestimmt:

« Artikel 79 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes, für nichtig erklärt durch den Entscheid Nr. 22/2016 des Verfassungsgerichtshofes, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ersetzt:

‘ § 1 Die Staatsanwaltschaft und der Rechtsanwalt des Internierten, gegebenenfalls der Verurteilte, legen Kassationsbeschwerde ein binnen einer Frist von fünf Werktagen ab Notifizierung des Urteils. ’».

B.84.2. Infolge dieser Abänderung bestimmt Artikel 79 des Gesetzes vom 5. Mai 2014:

« § 1 Die Staatsanwaltschaft und der Rechtsanwalt des Internierten, gegebenenfalls der Verurteilte, legen Kassationsbeschwerde ein binnen einer Frist von fünf Werktagen ab Notifizierung des Urteils.

Die Kassationsgründe werden in einem Schriftsatz dargelegt, der spätestens am fünften Tag nach dem Datum der Kassationsbeschwerde bei der Kanzlei des Kassationshofes eingehen muss.

Die Beschwerden werden durch eine Erklärung bei der Kanzlei des Strafvollstreckungsgerichts eingereicht.

§ 2 Die Akte wird binnen achtundvierzig Stunden ab Einlegung der Kassationsbeschwerde von der Kanzlei des Strafvollstreckungsgerichts an die Kanzlei des Kassationshofes übermittelt.

§ 3 Die Kassationsbeschwerde gegen eine Entscheidung zur Gewährung einer Strafvollstreckungsmodalität hat aufschiebende Wirkung.

Der Kassationshof entscheidet binnen dreißig Tagen ab Einlegung der Kassationsbeschwerde; die Vollstreckung der Entscheidung wird während dieser Zeit ausgesetzt ».

Der so abgeänderte Artikel 79 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 ist am 23. Mai 2016 in Kraft getreten.

B.84.3. Durch Artikel 310 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 « zur Vereinfachung, Harmonisierung, Informatisierung und Modernisierung von Bestimmungen im Bereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht und im Notariatswesen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz » (im Folgenden: « Potpourri-V-Gesetz ») wurde die Frist von fünf Werktagen zur Einlegung einer Kassationsbeschwerde gegen die Entscheidungen der Kammer zum Schutz der Gesellschaft durch eine Frist von fünf Kalendertagen ab Verkündung des Urteils ersetzt.

Artikel 79 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 in der Fassung der Abänderung durch Artikel 310 des Potpourri-V-Gesetzes bestimmt seit dem Datum des Inkrafttretens, dem 3. August 2017:

« Die Staatsanwaltschaft und der Rechtsanwalt des Internierten, gegebenenfalls der Verurteilte, legen Kassationsbeschwerde ein binnen einer Frist von fünf Tagen ab Verkündigung des Urteils ».

B.84.4. Der Abänderungsantrag, der der Abänderung zugrunde liegt, wurde wie folgt begründet:

« La modification de l'article 79, § 1er, alinéa 1er, qui est proposée dans l'article 283 actuel du projet de loi, est intégrée dans le présent amendement, qui vise une deuxième modification de cet alinéa.

En effet, il y a une différence de calcul du délai de cassation dans la loi du 17 mai 2006 relative au statut juridique externe d'une part, et la loi du 5 mai 2014 relative à l'internement d'autre part.

L'article [97] de la loi du 17 mai 2006 relative au statut juridique externe établit que le condamné peut introduire un pourvoi en cassation dans un délai de 5 jours (de calendrier) à compter du prononcé du jugement. Si le dernier jour de calendrier est un samedi, un dimanche ou un jour férié, le délai d'introduction d'un pourvoi en cassation est prolongé jusqu'au premier jour ouvrable suivant, conformément à l'article 644 du Code d'instruction criminelle.

L'article 79 de la loi du 5 mai 2014 relative à l'internement établit par contre que l'avocat de la personne internée doit introduire le pourvoi en cassation dans un délai de cinq jours ouvrables, à compter de la notification du jugement.

Il a été décidé de calculer le délai de cassation dans la loi du 5 mai 2014 relative à l'internement de la même manière que dans l'article 97 de la loi du 17 mai 2006 relative au statut juridique externe, ce pour les raisons suivantes :

— conformément aux règles générales du Code judiciaire, les délais sont calculés en jours de calendrier et non en jours ouvrables;

— la date de prononcé du jugement est plus facile à constater que la date de notification du jugement;

— le fait qu'un délai de cassation soit calculé d'une même manière accroît la sécurité juridique » (*Doc. parl.*, Chambre, 2016-2017, DOC 54-2259/003, pp. 150-151).

B.84.5. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf Artikel 79 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 in der Fassung seiner Abänderung durch den in B.84.1 erwähnten angefochtenen Artikel 224 des Gesetzes vom 4. Mai 2016, der so in der Zeit vom 23. Mai 2016 bis 2. August 2017 in Kraft war und gegen den sich die Nichtigkeitsklage ausschließlich richtet.

B.85.1. In Artikel 116 § 1 Absatz 2 des nie in Kraft getretenen Gesetzes vom 21. April 2007 über die Internierung von Personen mit Geistesstörung war eine Frist von vierundzwanzig Stunden vorgesehen, innerhalb der der Beistand des Internierten Kassationsbeschwerde gegen Entscheidungen des Strafvollstreckungsgerichts einlegen konnte.

B.85.2. Im Rahmen der parlamentarischen Vorbereitung des Gesetzes vom 21. April 2007 hatte der Gesetzgeber die kurze Frist mit dem weitreichenden Zugang zum Kassationshof als Ersatz für die Abschaffung des früheren Rechtsbehelfs begründet:

« Actuellement, les décisions des commissions de défense sociale concernant la libération à l'essai sont susceptibles de recours devant la commission supérieure de défense sociale. Les décisions de la commission supérieure peuvent faire l'objet d'un pourvoi en cassation.

La possibilité de formuler un recours contre une décision du tribunal de l'application des peines n'est pas prévue, par analogie avec le statut juridique externe des condamnés à une peine privative de liberté. Rappelons que le dossier de l'interné fait quand même toujours l'objet d'un examen périodique, sans que l'interné ne doive prendre la moindre initiative à cet effet.

Le pourvoi en cassation dont dispose l'interné, limité aujourd'hui aux seules décisions de la commission supérieure concernant la libération à l'essai, est en revanche considérablement étendu. Il deviendra possible contre toute décision du tribunal de l'application des peines portant sur une modalité qui permet à l'interné de quitter l'établissement » (*Doc. parl., Chambre, 2006-2007, DOC 51-2841/001, p. 66*).

B.85.3. In seinem Entscheid Nr. 154/2008 vom 6. November 2008 hat der Gerichtshof diese Bestimmung aus folgenden Gründen für nichtig erklärt:

« B.15.2. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers zu bestimmen, welche Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Strafvollstreckungsgerichts möglich sein müssen.

Er kann die Rechtsmittelfristen einheitlich festlegen, um die Rechtsunsicherheit zu vermeiden, die sich aus dem gleichzeitigen Bestehen unterschiedlicher Fristen in vergleichbaren Verfahren ergibt.

B.15.3. Die Festlegung der sehr kurzen Fristen in Artikel 116 § 1 des angefochtenen Gesetzes wurde gerechtfertigt mit dem Bemühen, sie entweder, wie in den vorerwähnten Vorarbeiten erklärt wurde, mit den Fristen, die sich auf die 'externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen' beziehen (Artikel 97 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte) oder, wie der Ministerrat anführt, mit den Fristen, die bezüglich der Untersuchungshaft (Artikel 31 des

Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft) vorgesehen sind, in Einklang zu bringen.

B.15.4. Die Festlegung derart kurzer Fristen ist jedoch nicht vernünftig gerechtfertigt im Rahmen der Internierung von Personen mit Geistesstörung.

Auf diesem Gebiet hat der Gesetzgeber es ermöglicht, eine Kassationsbeschwerde einzureichen - die einzige im Gesetz fortan vorgesehene Beschwerde -, nicht für den Internierten, sondern für seinen Beistand, was voraussetzt, dass dieser entscheidet, diese Beschwerde einzureichen im Interesse einer Person, mit der die Kommunikation wegen ihrer Geistesstörung oft schwierig verläuft.

Die Festlegung solcher Fristen berücksichtigt also nicht 'die besonderen Verfahrensgarantien, die möglicherweise notwendig sind, um diejenigen zu schützen, die wegen ihrer Geistesstörung nicht vollständig in der Lage sind, für sich selbst zu handeln' (EuGHMR, 24. Oktober 1979, *Winterwerp* gegen Niederlande, § 60) ».

B.85.4. In Artikel 79 § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 wurde die Frist, innerhalb der der Beistand des Internierten Kassationsbeschwerde gegen Entscheidungen der Kammer zum Schutz der Gesellschaft einlegen konnte, auf achtundvierzig Stunden festgelegt.

B.85.5. In seiner Entscheidung Nr. 22/2016 vom 18. Februar 2016 hat der Gerichtshof auch diese Bestimmung aus folgenden Gründen für nichtig erklärt:

« B.40.1. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, die Berufungen festzulegen, die gegen die Entscheidungen der Kammern zum Schutz der Gesellschaft möglich sein müssen.

Er kann die Berufungsfristen einheitlich festlegen, um die Rechtsunsicherheit zu vermeiden, die durch das gleichzeitige Bestehen unterschiedlicher Fristen in vergleichbaren Verfahren entsteht.

B.40.2. Die Festlegung der sehr kurzen Fristen im Sinne von Artikel 79 § 1 des Internierungsgesetzes 2014 wurde mit dem Bemühen begründet, sie auf die Fristen abzustimmen, die sich auf 'die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen' beziehen (Artikel 97 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte).

B.40.3. Artikel 97 § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Mai 2006 bestimmt:

' [...]

Der Verurteilte legt binnen einer Frist von fünfzehn Tagen ab Verkündung des Urteils Kassationsbeschwerde ein. Die Erklärung einer Kassationsbeschwerde wird bei der Kanzlei des Strafvollstreckungsgerichts hinterlegt und muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet

sein. Die Kassationsgründe werden in einem Schriftsatz dargelegt, der spätestens am fünften Tag nach dem Datum der Kassationsbeschwerde bei der Kanzlei des Kassationshofes eingehen muss<sup>7</sup>.

Die einzige Beschwerde, die nunmehr in Bezug auf die Internierung möglich ist, ist eine Kassationsbeschwerde. Dem Internierten muss zwingend durch einen Rechtsanwalt beigestanden werden, da dieser die Klageschrift unterschreiben und bei der Kanzlei des Strafvollstreckungsgerichts hinterlegen muss.

Die angefochtene Maßnahme entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers, und damit wird überdies nicht der Umstand berücksichtigt, dass eine Frist von 48 Stunden im vorliegenden Fall äußerst kurz ist, da der Internierte sich nicht immer einer Einrichtung nahe zur Kanzlei des Strafvollstreckungsgerichts, bei dem sein Rechtsanwalt die Beschwerde einreichen muss, aufhält, unbeschadet dessen, dass die Bedingungen für die Kommunikation mit dem Internierten schwierig sein können.

Schließlich werden bei der Festlegung solcher Fristen nicht «die besonderen Verfahrensgarantien, die möglicherweise notwendig sind, um diejenigen zu schützen, die wegen ihrer Geistesstörung nicht vollständig in der Lage sind, für sich selbst zu handeln» berücksichtigt (EuGHMR, 24. Oktober 1979, *Winterwerp* gegen Niederlande, § 60) ».

B.86.1. Die Festlegung einer Frist von fünf Werktagen in Artikel 79 § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 in der Fassung der Abänderung durch das angefochtene Gesetz ist durch das Bemühen gerechtfertigt, «ein gutes Gleichgewicht zu bieten, um einerseits die Entscheidung über eine mögliche Einlegung einer Kassationsbeschwerde mit Bedacht treffen zu können und andererseits die Vollstreckung der zuerkannten Modalität nicht zu lange aufzuschieben» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1590/001, S. 145), und durch das Bemühen, die erwähnte Frist auf die Frist abzustimmen, die sich auf «die externe Rechtsstellung von zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten» bezieht (Artikel 97 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte) (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1590/006, S. 43-44).

B.86.2. Es gehört zum Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers, dass er festlegen kann, welche Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen der Kammern zum Schutz der Gesellschaft möglich sein müssen.

Er darf die Rechtsbehelfsfristen zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit, die durch das gleichzeitige Vorhandensein von verschiedenen Fristen in ähnlichen Verfahren entsteht, einheitlich regeln.

B.86.3. In Bezug auf die Internierung von Personen mit Geistesstörung ist der Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers jedoch angesichts der besonders verletzlichen Situation dieser Personen eingeschränkter (in diesem Sinne: EGMR, 24. September 1992, *Herczegfalvy* gg. Österreich, § 82; 10. Januar 2013, *Claes* gg. Belgien, § 101; 16. September 2016, *W.D.* gg. Belgien, § 115).

Besondere Verfahrensgarantien sind gegebenenfalls erforderlich, um diejenigen zu schützen, die wegen ihrer Geistesstörung nicht vollständig in der Lage sind, ihre eigenen Interessen wahrzunehmen (EGMR, 24. Oktober 1979, *Winterwerp* gg. Niederlande, § 60; 17. Januar 2012, *Stanev* gg. Bulgarien, § 170; 10. Januar 2013, *Dufoort* gg. Belgien, § 99).

B.86.4. Die Kassationsbeschwerde ist der einzige zur Verfügung stehende Rechtsbehelf gegen Entscheidungen der Kammer zum Schutz der Gesellschaft und steht der Staatsanwaltschaft und dem Rechtsanwalt des Internierten zu gegen Entscheidungen der Kammer zum Schutz der Gesellschaft in Bezug auf die Gewährung, die Ablehnung oder den Widerruf der Haftlockerung, der elektronischen Überwachung, der probeweisen Freilassung und der vorzeitigen Freilassung im Hinblick auf das Entfernen aus dem Staatsgebiet oder die Übergabe und in Bezug auf die Überprüfung der an die erwähnten Modalitäten geknüpften Sonderbedingungen, gegen die endgültige Freilassung und gegen die Entscheidung zur Internierung eines Verurteilten.

B.86.5. Der Rechtsanwalt des Internierten hat die Kassationsbeschwerde mittels einfacher Erklärung binnen fünf Werktagen ab Notifizierung des Urteils der Kammer zum Schutz der Gesellschaft bei der Kanzlei des Strafvollstreckungsgerichts einzulegen.

Die Kassationsgründe müssen in der erwähnten Erklärung noch nicht dargelegt werden, sondern in einem Schriftsatz, der spätestens am fünften Tag nach der Einlegung der Kassationsbeschwerde bei der Kanzlei des Kassationshofes eingehen muss.

Der Kassationshof entscheidet binnen dreißig Tagen nach Einlegung der Beschwerde.

B.86.6. Daraus ergibt sich, dass im Stadium der Einlegung der Beschwerde keine Argumentation zur Sache ausgeführt werden muss, da der Beistand des Internierten noch über eine Frist von fünf Tagen verfügt, um einen Schriftsatz einzureichen und Kassationsgründe vorzubringen.

Unter diesen Umständen ist die Frist von fünf Tagen ab Notifizierung des Urteils zur Einlegung einer Kassationsbeschwerde gegen das Urteil der Kammer zum Schutz der Gesellschaft, unter Zugrundelegung von Werktagen und nicht Kalendertagen, eine hinreichend lange Frist, um dem Beistand des Internierten die Möglichkeit zu bieten, die sachdienlichen Kontakte mit dem Internierten aufzunehmen, mit dem die Kommunikation sich wegen dessen Geistesstörung oft schwierig gestalten wird, und um die Entscheidung zu treffen, Beschwerde im Interesse des Internierten einzulegen.

Kurze Fristen für die Einlegung der Beschwerde, die Darlegung der Beschwerdegründe und die Verkündigung der Entscheidung bieten dem Internierten außerdem die Möglichkeit, schnell Klarheit über den Ausgang der Beschwerde gegen die Entscheidungen in Bezug auf die Vollstreckungsmodalitäten seiner Internierung zu erlangen.

B.86.7. Vor dem Hintergrund obiger Ausführungen hat die Frist von fünf Werktagen ab Notifizierung des Urteils der Kammer zum Schutz der Gesellschaft zur Einlegung einer Kassationsbeschwerde keine unverhältnismäßigen Einschränkungen der Rechte von Personen mit einer Geistesstörung zur Folge.

B.87. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache mit der Nummer 6539 ist unbegründet.

*Zur Zusammensetzung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft*

B.88. Die klagende Partei in der Rechtssache mit der Nummer 6539 macht in ihrem fünften Klagegrund geltend, dass Artikel 23 des angefochtenen Gesetzes eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention beinhalte, weil die Kammer zum Schutz der Gesellschaft kein Mitglied habe, das über ein ärztliches Diplom verfüge.

B.89.1. Der angefochtene Artikel 23 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 nimmt in Artikel 78 des Gerichtsgesetzbuches folgende Abänderungen vor:

« 1. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

‘Die in Artikel 76 § 1 Absatz 1 erwähnten Strafvollstreckungskammern setzen sich zusammen aus einem Richter, der den Vorsitz führt, einem im Gefängniswesen spezialisierten Beisitzer in Strafvollstreckungssachen und einem in gesellschaftlicher Wiedereingliederung spezialisierten Beisitzer in Strafvollstreckungs- und Internierungssachen’;

2. Zwischen den Absätzen 2 und 3 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘Die in Artikel 76 § 1 Absatz 1 erwähnten Kammern zum Schutz der Gesellschaft setzen sich zusammen aus einem Richter, der den Vorsitz führt, einem in gesellschaftlicher Wiedereingliederung spezialisierten Beisitzer in Strafvollstreckungs- und Internierungssachen und einem in klinischer Psychologie spezialisierten Beisitzer in Internierungssachen’.

3. In Absatz 4, der Absatz 5 wird, werden die Wörter ‘in Strafvollstreckungssachen’ durch die Wörter ‘am Strafvollstreckungsgericht’ ersetzt. ».

B.89.2. Infolge dieser Abänderungen bestimmt Artikel 78 des Gerichtsgesetzbuches:

«Die Kammern des Gerichts Erster Instanz setzen sich aus einem oder drei Richtern zusammen.

Die in Artikel 76 § 1 Absatz 1 erwähnten Strafvollstreckungskammern setzen sich zusammen aus einem Richter, der den Vorsitz führt, einem im Gefängniswesen spezialisierten Beisitzer in Strafvollstreckungssachen und einem in gesellschaftlicher Wiedereingliederung spezialisierten Beisitzer in Strafvollstreckungs- und Internierungssachen.

Die in Artikel 76 § 1 Absatz 1 erwähnten Kammern zum Schutz der Gesellschaft setzen sich zusammen aus einem Richter, der den Vorsitz führt, einem in gesellschaftlicher Wiedereingliederung spezialisierten Beisitzer in Strafvollstreckungs- und Internierungssachen und einem in klinischer Psychologie spezialisierten Beisitzer in Internierungssachen.

Der Einzelrichter der in Artikel 76 § 2 Absatz 2 erwähnten spezialisierten Korrektionalkammer erhält eine Fachausbildung, die vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen organisiert wird.

Die in Artikel 92*bis* erwähnten Kammern des Strafvollstreckungsgerichts setzen sich zusammen aus einem Richter am Strafvollstreckungsgericht, der den Vorsitz führt, aus zwei Richtern am Korrektionalgericht und zwei Beisitzern am Strafvollstreckungsgericht, von denen einer im Gefängniswesen und der andere in gesellschaftlicher Wiedereingliederung spezialisiert ist.

Jede Kammer für gütliche Regelung besteht aus einem Einzelrichter, der an der vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen erteilten Fachausbildung teilgenommen hat ».

B.90.1. Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft ist zusammen mit der Strafvollstreckungskammer Teil des Strafvollstreckungsgerichts und untersteht dem Gericht Erster Instanz. Die Kammern zum Schutz der Gesellschaft setzen sich zusammen aus einem Richter, der den Vorsitz führt, einem in gesellschaftlicher Wiedereingliederung spezialisierten Beisitzer in Strafvollstreckungs- und Internierungssachen und einem in klinischer Psychologie spezialisierten Beisitzer in Internierungssachen (Artikel 78 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches).

B.90.2. In der parlamentarischen Vorbereitung heißt es zur Zusammensetzung der Kammern zum Schutz der Gesellschaft:

« La spécificité des chambres d'internement justifie qu'elles aient une composition spécifique différente de celles des chambres de l'application des peines. Cependant, la présence d'un assesseur psychiatre ne siégeant pas de manière permanente n'est pas indiquée. En effet, d'une part, il existe un risque certain que ces assesseurs aient connu du dossier de l'interné dans le cadre de la procédure, les obligeant ainsi à se récuser, et d'autre part, ce système suppose qu'il y ait un nombre suffisant d'assesseurs psychiatres afin d'assurer la bonne organisation des chambres.

C'est pourquoi il faut préférer à l'assesseur psychiatre, un assesseur en application des peines spécialisé en matière de psychologie clinique, qui apportera un éclairage thérapeutique au tribunal. Cet assesseur aura le même statut que les autres assesseurs en application des peines et siégera de manière permanente » (*Doc. parl.*, Sénat, 2013-2014, n° 5-2001/4, pp. 10-11).

B.91. Wie in B.11 erwähnt wurde, muss die Freiheitsentziehung einer Person mit Geistesstörung bestimmten Mindestanforderungen genügen, damit sie als rechtmäßig angesehen werden kann. Eine Freiheitsentziehung einer Person mit Geistesstörung ist nicht im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn diese angeordnet wird, ohne dass ein Gutachten eines medizinischen Sachverständigen eingeholt wird. Eine andere Vorgehensweise genügt nicht dem geforderten Schutz vor Willkür (EGMR, 18. Februar 2014, *Ruiz Rivera* gg. Schweiz, § 59).

B.92.1. Entsprechend den Erfordernissen des vorerwähnten Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe e) kann eine gerichtliche Internierungsentscheidung nur nach Durchführung eines forensisch-psychiatrischen Gutachtens oder nach Aktualisierung eines früheren Gutachtens erlassen werden (Artikel 9 § 2).

In diesem psychiatrischen Gutachten muss mindestens in Erfahrung gebracht werden: (Nr. 1) ob die Person zur Tatzeit an einer Geistesstörung litt, die ihr Urteilsvermögen oder die Kontrolle ihrer Handlungen ausgesetzt oder ernsthaft beeinträchtigt hat, und ob die Person zum Zeitpunkt des Gutachtens an einer Geistesstörung litt, die ihr Urteilsvermögen oder die Kontrolle ihrer Handlungen ausgesetzt oder ernsthaft beeinträchtigt hat; (Nr. 2) ob es möglicherweise einen Kausalzusammenhang zwischen der Geistesstörung und dem Tatbestand gibt; (Nr. 3) ob infolge der Geistesstörung, gegebenenfalls in Zusammenhang mit anderen Risikofaktoren, die Gefahr besteht, dass die Person erneut Straftaten, wie in Artikel 9 § 1 Nr. 1 bestimmt, begeht; (Nr. 4) ob und auf welche Weise die Person gegebenenfalls behandelt, begleitet und gepflegt werden kann im Hinblick auf ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft; (Nr. 5) ob, in dem Fall, wo der Straftatvorwurf Taten betrifft, die in den Artikeln 371/1 bis 378 des Strafgesetzbuches oder in den Artikeln 379 bis 387 desselben Gesetzbuches erwähnt sind, diese Taten an Minderjährigen oder mit ihrer Beteiligung begangen wurden, es notwendig ist, eine Begleitung oder eine Fachbehandlung aufzuerlegen (Artikel 5 § 1).

Das forensisch-psychiatrische Gutachten wird unter der Leitung und Verantwortung eines forensischen Psychiaters, gegebenenfalls in einem Kollegium oder unter Mitwirkung anderer Verhaltensforscher erstellt (Artikel 5 § 2). Der Sachverständige erstellt ausgehend von seinen Feststellungen einen ausführlichen Bericht (Artikel 5 § 3).

B.92.2. Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft stützt sich bei der Vollstreckung der gerichtlichen Internierungsentscheidung auf diesen psychiatrischen Sachverständigenbericht, in dem unter anderem die Bewertung des Rückfallrisikos und die angezeigte Behandlung in Bezug auf den Internierten enthalten sind.

Im Rahmen der weiteren Organisation der Internierung verfügt die Kammer zum Schutz der Gesellschaft bei den regelmäßigen Überprüfungen jeweils über eine Stellungnahme des Direktors oder des Pflegeverantwortlichen, die einen aktualisierten multidisziplinären psychosozial-psychiatrischen Bericht umfasst (Artikel 47 § 2). Die Kammer zum Schutz der Gesellschaft kann durch einen mit Gründen versehenen Beschluss ebenfalls eine zusätzliche psychiatrische Untersuchung anordnen (Artikel 51 § 2).

B.93. Es gehört zum Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers, die gewünschte Zusammensetzung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft festzulegen.

Die Entscheidung des Gesetzgebers für die Anwesenheit eines in klinischer Psychologie spezialisierten Beisitzers in Internierungssachen und nicht eines Beisitzers, der über ein ärztliches Diplom verfügt, ist - wie oben erwähnt wurde - nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) der Europäischen Menschenrechtskonvention unvereinbar.

B.94. Der fünfte Klagegrund in der Rechtssache mit der Nummer 6539 ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

1. erklärt im Gesetz vom 5. Mai 2014 über die Internierung in der Fassung der Abänderung durch das Gesetz vom 4. Mai 2016 über die Internierung und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz für nichtig:

- die Artikel 22/1 und 27,
- Artikel 76 Absatz 2,
- Artikel 77 § 1 Absatz 1,

- in Artikel 77/8 § 1 die Wörter: « wobei die internierten Verurteilten ausschließlich in einer in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b) oder c) erwähnten Einrichtung, die von der Kammer zum Schutz der Gesellschaft bestimmt wird, untergebracht werden können. Wenn sie das Datum der Annehmbarkeit der bedingten Freilassung, wie in Artikel 25 des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte erwähnt, erreicht haben, können sie ebenfalls in einer in Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe d) erwähnten Einrichtung untergebracht werden »,

- Artikel 77/8 § 2 Absatz 1;

2. weist die Klagen im Übrigen unter Berücksichtigung der Ausführungen in B.14, B.21.3 und B.22.1 zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 28. Juni 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

E. De Groot